

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

### Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“

|     | Thema                                | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|-----|--------------------------------------|--|---|------------|--|
| 3.1 | <b>Elektronische Steuererklärung</b> | <p>a) <u>Wegfall des Erfordernisses der schriftlichen Wahrheitsversicherung durch den Steuerpflichtigen:</u></p> <p>Gem. Anlage 1, Änderung der AO, Nr. 8:</p> <p>„§ 150 wird wie folgt geändert:</p> <p>....</p> <p>b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.“</p> <p>b) <u>Gesetzliche Erweiterung der Pflicht zur Abgabe der elektronischen Steuererklärung:</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der angestrebten Erhöhung der ELSTER-Quote</p> | Die papierbasierte „Komprimierte Steuererklärung“ soll mittelfristig entfallen. | 19 / 21    | <p>Die geplante gesetzliche Streichung der schriftlichen Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Steuerpflichtigen, die Erweiterung der Pflicht zur Abgabe der elektronischen Steuererklärung sowie die Abschaffung der „komprimierten Steuererklärung“ sind konsequente Schritte in die Richtung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens sowie der Abschaffung von Medienbrüchen. Der DStV steht diesen Planungen daher grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.</p> <p>Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bereits eingeführte Pflicht zur Abgabe von elektronischen Steuererklärungen bei Gewinneinkünften sowie zur Abgabe der E-Bilanz für den Kanzleiablauf zu latenten steuerstraf- sowie haftungsrechtlichen Risiken geführt haben. Um diesen Risiken zu begegnen, haben die Kanzleien bereits erheblichen organisatorischen Mehraufwand auf sich genommen. Der DStV regt daher unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Risiko- sowie Lastenverteilung folgende Aspekte an:</p> <p><b>1. Keine neuen Sanktionen zulasten der Steuerberater, sondern Entschärfung der bisherigen Situation durch gesetzliche Neuerung</b></p> <p>Die geplante Verschärfung des § 6 Abs. 2 S. 3 StDÜV-E, die zu einem weitergehenden Haftungsrisiko des Steuerberaters führt, lehnt der DStV ab. Sie widerspricht in jeder Hinsicht einer Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, an der alle Verfahrensbeteiligten in positiver Weise partizipieren sollen. Statt neue Sanktionsmechanismen einzuführen, sollte vielmehr die bisherige Risikoabwälzung auf die Steuerberaterschaft ausgeglichen werden.</p> <p>Insoweit fordert der DStV, den im BMF-Schreiben zur StDÜV vorgesehe-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |       |  |                           |            |   |
|---|-------|--|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       | <p>sollte – ggf. in einem anderen Gesetzgebungsverfahren – geprüft werden, inwieweit der Kreis der Personen, die zur elektronischen Übermittlung ihrer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, erweitert werden könnte.</p> <p><u>c) Haftung des Dritten (Steuerberater) für Steuerverkürzungen und zu Unrecht erlangte Steuervorteile des Auftraggebers:</u></p> <p>Gem. Anlage 1, Änderung der StDÜV, Nr. 1:</p> <p>§ 6 Abs. 2 StDÜV-E:</p> <p>„(2) Im Falle der</p> |                           |            | <p>nen Beweis des ersten Anscheins gesetzlich zu verankern (Abschnitt 5. Abs. 2 des BMF-Schreibens v. 16.11.2011). Danach ist davon auszugehen, dass eine von einer Person oder Gesellschaft i.S.d. §§ 3, 4 StBerG übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist. Die gesetzliche Fixierung dieses Grundsatzes dürfte die Position des Steuerberaters auch in steuerstraf- sowie haftungsrechtlichen Streitigkeiten stärken.</p> <p><b>2. Pflicht zur Abgabe der elektronischen Steuererklärung sowie die Abschaffung der komprimierten Steuererklärung</b></p> <p>Mit Blick auf die bereits eingetretene steuerstraf- und haftungsrechtliche Risikoverlagerung auf den Steuerberater dürfen die gesetzliche Erweiterung der Pflicht zur Abgabe der elektronischen Steuererklärung sowie die Abschaffung der komprimierten Steuererklärung aus Sicht des DStV nur ein langfristiges Ziel sein. Vorab sollte durch die Finanzverwaltung für einen gewissen Zeitraum evaluiert werden, in welchem Maße die Datenübermittlung im Wege der komprimierten Steuererklärung im Vergleich zum Authentifizierungsverfahren genutzt wird und wie sich diese Inanspruchnahme entwickelt. Darüber hinaus sollte abgewartet werden, wie die weiteren geplanten Optimierungen des elektronischen Besteuerungsverfahrens gelingen und in welchem Maße sie die freiwillige Inanspruchnahme der elektronischen Steuererklärung in der Praxis fördern.</p> <p><b>3. Streichung der schriftlichen Wahrheitsversicherung</b></p> <p>Schließlich sollte von der geplanten Streichung der schriftlichen Wahrheitsversicherung durch den Steuerpflichtigen gem. § 150 Abs. 2 S. 2 AO solange abgesehen werden, bis auch für die Überschusseinkünfte keine Pa-</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |       |   |                           |            |   |
|---|-------|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       | Übermittlung im Auftrag (§ 1 Abs. 1 S. 2) soll der Dritte die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich zu überprüfen. Verzichtet der Dritte auf eine Zurverfügungstellung der von ihm für den Auftraggeber übermittelten Daten nach Satz 1, haftet er für dadurch verursachte Steuerverkürzungen und zu Unrecht erlangte Steuervorteile des Auftraggebers.“ |                           |            | <p>pier-Steuererklärungen mehr abgegeben werden. Andernfalls entfielen trotz des gesetzlich vorgegebenen Unterschriftserfordernisses (§ 25 Abs. 3 EStG) aus nicht nachvollziehbaren Gründen die schriftliche Wahrheitsversicherung.</p> <p><b>4. Begründung</b></p> <p>Der gesetzliche Verzicht auf die Unterzeichnung der elektronischen Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen hat auf den Steuerberater zusätzliche haftungs- sowie steuerstrafrechtliche Risiken abgewälzt.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des BFH hat der Steuerpflichtige bisher durch seine eigenhändige Unterschrift die Verantwortung für die tatsächlichen Angaben in der Steuererklärung übernommen (vgl.: BFH v. 10.10.1986, Az.: VI R 208/83; v. 14.01.1998, Az.: X R 84/95; v. 22.05.2007, Az.: IX R 55/06). Darüber hinaus stelle die unmittelbar auf dem Erklärungsvordruck geleistete Unterschrift sicher, dass sich der Steuerpflichtige über die Lückenlosigkeit und Richtigkeit der ggf. von einer dritten Person, insbesondere seinem steuerlichen Berater, vorgenommenen Eintragungen und den Umfang der im Vordruck vorgesehenen Angaben vergewissern kann (vgl.: BFH, a.a.O.). Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterzeichnung betonte der BFH die Qualität der Steuererklärung als (höchst-)persönlich abzugebende Wissenserklärung (BFH, a.a.O.). Fehlte die Unterschrift, war die Erklärung unwirksam (BFH, a.a.O.).</p> <p>Im Strafverfahren ist die Unterschrift ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Tätereigenschaft bei der Steuerhinterziehung (vgl.: BGH v. 03.08.1995, Az.: 5 StR 63/95; Ransiek in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 AO, Rn. 107 ff.).</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|--|-------|----------------------|---------------------------|------------|---|
|  |       |                      |                           |            | <p>Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe der elektronischen Steuererklärung (bisher) bei Gewinneinkünften und der Datenübermittlung im Wege des Authentifizierungsverfahrens haben der Gesetzgeber sowie die Finanzverwaltung auf die Unterschrift des Steuerpflichtigen verzichtet. Gem. § 150 Abs. 6 S. 3 AO soll das Verfahren zur elektronischen Übermittlung nur noch die Authentizität des Datenübersmittlers sowie die Vertraulichkeit und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Damit werden bisher bedeutsame Funktionen der Unterschrift nicht übernommen. Mit dem Erfordernis der Authentizität soll lediglich sichergestellt werden, dass der behauptete auch der tatsächliche Absender ist. Das Erfordernis der Integrität dient allein der Gewährleistung, dass die übermittelten Daten auf dem Transport nicht verändert oder verfälscht worden sind. Im Falle der Datenübermittlung durch den Steuerberater im Wege des Authentifizierungsverfahrens gilt er - und nicht der Steuerpflichtige - als Absender der Daten. Mangels Unterschrift bleiben in diesem Fall sowohl die steuerverfahrens- als auch steuerstrafrechtliche Verantwortung für die Wahrheitsgemäßheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten als auch die Zurechnung im oben beschriebenen Sinne ungeklärt.</p> <p>Allerdings ist für einen Teilbereich der Steuererklärungen (für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen) bisher noch - neben dem Authentifizierungsverfahren - alternativ die Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung zugelassen. Für diese Erklärungsform ist die Unterschrift des Steuerpflichtigen weiterhin maßgeblich. Hierbei entfällt die Authentifizierung im Wege eines elektronischen Zertifikats. Mangels eindeutiger Identifizierbarkeit ist stattdessen nach der elektronischen Datenübermittlung eine komprimierte Steuererklärung vom Steuerpflichti-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |  |                      |  |            |   |
|---|--|----------------------|--|------------|---|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |  |                      |  |            | <p>gen zu unterzeichnen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.</p> <p>Zwar versucht die Finanzverwaltung dieser Rechtsunsicherheit im BMF-Schreiben vom 16.11.2011 zur StDÜV zu begegnen. Danach soll für die Datenübermittlung im Auftrag nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins davon auszugehen sein, dass eine von einer Person oder Gesellschaft i.S.d. §§ 3, 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist (Abschnitt 5. Abs. 2 des BMF-Schreibens). Da Strafgerichte in Fällen der Steuerhinterziehung sowie Zivilgerichte in Haftungsfragen jedoch an die Vorgabe des BMF-Schreibens nicht gebunden sind, schützt diese untergesetzliche Regelung den Steuerberater nicht.</p> <p>Den Unsicherheiten im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens begegnet der Steuerberater, indem er sich durch eine Freigabeerklärung vom Mandanten bestätigen lässt, dass der Inhalt der elektronischen Steuererklärung bzw. E-Bilanz vollständig sowie richtig ist und die elektronische Übermittlung erfolgen darf. Des Weiteren dürfte eine Vielzahl von Steuerberatern zur Sicherheit – soweit technisch noch möglich - entweder die Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung oder aber – soweit gesetzlich erlaubt - die Abgabe von Papiererklärungen vorziehen. Beide Vorgehensweisen haben zu organisatorischen Umstrukturierungen sowie organisatorischem Mehraufwand in den Kanzleien geführt.</p> |
| 3.1.1   | <b>Verbesserung der Servicequalität von ELSTER</b> |                      | Zur Erhöhung der ELSTER-Quote sowie der Verbesserung der Servicequalität sollen insbe- | 20         | Die geplanten Maßnahmen sind sehr zu begrüßen und dürften bei einer praxisnahen Umsetzung die Quote der elektronischen Steuererklärungen erhöhen. Da sie in ihrer Ausgestaltung im Einzelnen jedoch noch unbestimmt sind, ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Der DStV  |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |  |                      |  |            |   |
|---|--|----------------------|--|------------|---|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |  |                      | <p>sondere dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinfachung der Authentifizierung,</li> <li>- bessere Unterstützung bei der Erstellung der Steuererklärung ohne Erweiterung des Erklärungsumfangs,</li> <li>- gezielte Hilfen zur Plausibilisierung der Steuerklärung,</li> <li>- verbesserte Verständlichkeit der Plausibilitäts- und Fehlerhinweise für die Bürger.</li> </ul> |            | <p>regt daher die Einbeziehung seiner Expertise in die künftigen Planungen an.</p> <p>Der DStV regt zudem als eine weitere Maßnahme zur Erhöhung der ELSTER-Quote langfristig an, im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung die Erfassung von mehr als 50 Beteiligten zu ermöglichen. Das Veranlagungsverfahren von Fondsgesellschaften, die in der Regel eine deutlich höhere Anzahl von Beteiligten haben, würde dadurch erheblich erleichtert.</p> |
| 3.1.2   | <b>Prüfung von Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Angleichung der Internetportale BOP und EOP</b> |                      | <p>Zur Schaffung einheitlicher Kommunikationswege soll die Angleichung der bisher heterogen entwickelten Internetportale BOP und EOP sowie deren Schnittstellen geprüft werden. Geplant sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung von Verein-</li> </ul>   | 23         | <p>Die Schaffung einheitlicher Kommunikationswege und –standards begrüßt der DStV. Soweit sich Fragen rund um eine praxisnahe Umsetzung über die technischen Modalitäten hinaus ergeben, regt der DStV die Einbeziehung seiner Expertise an.</p>  |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |  |                      |   |            |   |
|---|--|----------------------|---|------------|---|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |  |                      | <p>heitlichungsmöglichkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung von Verknüpfungsmöglichkeiten in der Außendarstellung.</li> </ul>  |            |   |
| 3.2   | <p><b>Ausbau des Serviceangebots der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ (vaSt)</b></p> |                      | <p>Der Ausbau des Serviceangebots sowie die Steigerung der Attraktivität könnte durch die Erweiterung um im Kenntnisbereich der Finanzverwaltung liegender Informationen erreicht werden, wie beispielsweise :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KiSt-Zahlungen / Erstattungen,</li> <li>- Zinsen auf Steuererstattungen,</li> <li>- Grad der Behinderung.</li> </ul> <p>Voraussetzung für diese Zusammenführung von der ELSTER-Steuerkontoabfrage und der VaSt ist, dass die ID-Nr. korrekt zur aktuell</p> | 26 / 27    | <p>Der DStV hat die Erweiterung der vaSt um die aufgezählten Informationen zur Steigerung ihrer Attraktivität im Vorwege angeregt und begrüßt daher die Planungen außerordentlich (vgl.: DStV-Übersicht „<a href="#">Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation</a>“ Stand: 02/2014).</p> <p>Zudem sollte geprüft werden, welche Informationen - über die Aufgezählten hinaus - der Finanzverwaltung noch vorliegen, die in die vaSt eingespielt werden können.</p> <p>Zur Steigerung der Attraktivität der Vollmachtsdatenbank (VDB) regt der DStV erneut an, die länderspezifischen Vollmachten für die Steuerkontoabfrage mit dem amtlichen Muster für die Vollmacht im Besteuerungsverfahren zusammenzuführen. In der Praxis sind derzeit mindestens drei Vollmachten im Auftragsverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater für die elektronische Kommunikation notwendig, die zu bürokratischem Aufwand führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtliches Muster für Vollmacht im Besteuerungsverfahren für die VDB,</li> <li>- Länderspezifisches Formular für die Steuerkontoabfrage,</li> <li>- Vollmacht des Mandanten an Steuerberater für elektronische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung.</li> </ul> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |   |                      |   |            |  |
|---|---|----------------------|---|------------|--|
|   | Thema   | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |   |                      | gültigen St-Nr. zugeordnet werden kann. Dafür müssen das BZSt und die Länder ein IT-Verfahren entwickeln.   |            | (vgl.: DStV-Übersicht „ <a href="#">Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation</a> “ Stand: 02/2014)  |
| 3.3.1   | <b>Freiwilliger elektronischer Schriftverkehr</b> |                      | <p>In ELSTER sollte eine Möglichkeit für die elektronische Übermittlung von strukturierten und frei formulierten Nachrichten für den Hin- und Rückweg geschaffen werden, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderungsanträge,</li> <li>- Einsprüche,</li> <li>- Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.</li> </ul> <p>Für die Übermittlung sind eindeutige Zuordnungskriterien erforderlich, um eine Weiterverarbeitung bei den Finanzämtern zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, dass die</p> | 31 / 32    | <p>Der DStV begrüßt den weiteren Ausbau der elektronischen Kommunikation als Angebot zur <b>freiwilligen Nutzung</b> durch Steuerpflichtige und Steuerberater ausdrücklich. Die geplanten Maßnahmen würden Medienbrüchen und den damit einhergehenden Aufwand deutlich reduzieren. Weiterhin sollte aber die Möglichkeit erhalten bleiben, den Schriftverkehr in Papierform abzuwickeln.</p> <p>Zur Vermeidung von haftungs- oder steuerstrafrechtlichen Risiken für die Steuerberater müsste bei der technischen Umsetzung allerdings zwingend die Einrichtung des Versands eines inhaltlich aussagekräftigen Sendeprotokolls vorgesehen werden. Ein Sendeprotokoll hätte zuvorderst die Funktion einer Empfangsbestätigung. Es würde den Nachweis über die Wahrung von Fristen erleichtern und in der Kanzlei organisatorischen Aufwand reduzieren.</p> <p>Darüber hinaus könnte das Sendeprotokoll als Ersatz für die derzeit in der Praxis gängige Kopie des Antrags- bzw. Einspruchsschreibens dienen. Dem Mandanten wird gegenwärtig als Beleg für die inhaltliche Übereinstimmung des übermittelten Schreibens mit den mit ihm besprochenen Inhalten eine Kopie übermittelt.</p> <p>Darüber hinaus sollten die jeweiligen Begründungen im Fließtext abgegeben werden können und nicht durch verkennzeichnete Felder strukturiert wer-</p> |



**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |  |  |   |            |   |
|---|--|--|---|------------|---|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |  |  | zuständige Finanzbehörde schnellstmöglich informiert und dann entsprechend auch tätig wird. |            | den.<br>Des Weiteren wäre langfristig die Ermöglichung der elektronischen Archivierung sowie der Abrufbarkeit des geführten Schriftwechsels zur Steigerung der Transparenz sowie zur Förderung der elektronischen Kommunikation wünschenswert. Die könnte die Bereitschaft von Steuerpflichtiger sowie Steuerberatern zur Nutzung der elektronischen Kommunikation steigern.  |
|   | <b>Pflicht zum elektronischen Schriftverkehr</b> | Um den strukturierten Schriftverkehr über das EOP zu forcieren sollten für folgende Personen gesetzliche Verpflichtungen zur Übermittlung von ausgewählten Geschäftsvorfällen (bspw. Rechtsbehelfe, Stundungsanträge, Anpassungsanträge für VZ) eingeführt werden:<br><br>- <b>beratene</b> Steuerpflichtige,<br><br>- <b>unberatene</b> Steu- |   | 33         | Soweit die geplanten, grundsätzlich kritisch zu sehenden gesetzlichen Pflichten eingeführt werden sollen, sollten aus Sicht des DStV folgende Maßnahmen unbedingt berücksichtigt werden:<br><br>Für die Durchsetzung der Rechtspositionen des Steuerpflichtigen sind die Geschäftsvorfälle wie der Einspruch oder aber der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) besonders wichtig. Gerade aufgrund der Art und Weise, wie die vollmaschinelle Veranlagung derzeit rechtlich geplant ist (Ausschluss der Beratungspflicht seitens der Finanzverwaltung, Ausschluss der Begründung bei Abweichungen, usw.), gewinnt die genaue Prüfung der Steuerbescheide künftig an maßgeblicher Bedeutung. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Einsprüche sich wesentlich erhöht. Umso wichtiger ist daher, dass die Technik als weiterer Akteur in dem bisher nur auf eine Dreier-Konstellation (Finanzverwaltung, Steuerpflichtiger, Steuerberater) angelegten Verfahrensrecht funktioniert.<br><br>Vor der Einführung von gesetzlichen Pflichten müssten daher zwingend die technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf geschaffen werden. Darüber hinaus müsste zur Vermeidung von bürokratischem Mehraufwand sowie von haftungs- sowie steuerstrafrechtlichen Risiken für |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |                             |   |  |                                |   |
|---|-----------------------------|---|--|--------------------------------|---|
|   | Thema                       | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer                     | Stellungnahme   |
|   |                             | erpflichtige, die das EOP bereits freiwillig nutzen bzw. nutzen müssen. |  |                                | <p>die Steuerberater der elektronische Versand eines inhaltlich aussagekräftigen Sendeprotokolls eingerichtet werden (s.o.).</p> <p>Zur Gewährleistung eines reibungslosen technischen Ablaufs vor Eintritt der gesetzlichen Pflichten bedarf es zudem einer Pilotphase (wie bei ELStAM oder der E-Bilanz), in der die Fehleranfälligkeit des Systems mit den Verfahrensbeteiligten (Finanzverwaltung, Steuerpflichtige und Steuerberater) erprobt und technische Defizite behoben werden.</p> <p>Sollte die gesetzliche Grundlage bereits vor der technischen Einrichtung geschaffen werden, muss für die Durchführung der Pilotphase ein großzügiger Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Pflichten vorgesehen werden. In diesem Sinne hat der BFH die Pflicht zur elektronischen Abgabe der Anlage EÜR unter anderem für verhältnismäßig erachtet, da der Gesetzgeber einen hinreichenden Übergangszeitraum gewährt, indem sich Steuerpflichtige sowie Berater auf die Neuerungen einstellen konnten (BFH v. 16.11.2011, Az.: X R 18/09, Rz. 73 ff.)</p> |
| 3.3.2   | <b>Elektronische Belege</b> |   | ELSTER sollte um die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von (nach Eingang der Steuererklärung) angeforderten Belegen, Erläuterungen, Berechnungen etc. erweitert werden. Dabei sollten nicht nur eingescannte Papierbelege, | 35<br>(siehe auch: Rz. 90 ff.) | <p>Der DStV hat die Schaffung der Möglichkeit des elektronischen Belegversands sowohl unmittelbar bei Übermittlung der elektronischen Steuererklärung als aber auch im Nachgang auf Anforderung des Finanzamts zur Reduzierung von Medienbrüchen mehrfach angeregt und begrüßt daher die Planungen außerordentlich (vgl.: DStV-Eingabe <a href="#">S 14/12</a>; DStV-Übersicht <a href="#">„Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation“</a> Stand: 02/2014).</p> <p>Die technische Umsetzung dieser Maßnahmen sollte angesichts ihrer hohen Praxisrelevanz und ihrer Bedeutung für die geplante Korrekturform (§ 172a AO-E) sowie für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten (siehe auch</p>   |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |   |   |  |            |   |
|---|---|---|--|------------|---|
|   | Thema                                   | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |   |   | <p>sondern auch originär elektronisch erstellte Dokumente (z. B. elektronisch signierte Rechnungen) entgegengenommen werden können.</p> <p>Ein elektronischer Weg auch für freiwillig im Zusammenhang mit der Steuererklärung eingereichte Belege etc. sollte ebenfalls ermöglicht werden.</p> |            | <p>die Abschnitte 4.1.1 / 4.2) bei der Projekt-Priorisierung im Rahmen von KONSENS besondere Berücksichtigung finden. Bei der technischen Umsetzung wäre es wünschenswert, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dass den Anlagen der Steuererklärungen die jeweils dazu gehörenden Belege zugeordnet werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang regt der DStV erneut eine positive Resonanz der Finanzverwaltung seitens Bund und Länder bezüglich der vom DStV in Kooperation mit der Bundessteuerberaterkammer veröffentlichten <a href="#">Muster-Verfahrensdokumentation</a> zum sog. „ersetzenden Scannen“ an (vgl.: DStV-Übersicht „<a href="#">Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation</a>“ Stand: 02/2014). Zwar berührt diese nicht unmittelbar die elektronische Übermittlung von Belegen von Steuerpflichtigen, die ausschließlich Überschusseinkünfte erzielen. Dennoch ist die Muster-Verfahrensdokumentation im Kontext mit der fortschreitenden Digitalisierung und damit Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu sehen. Eine entsprechende Resonanz wäre für kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Bücher nach den GoBD zu führen haben, ein deutlicher Gewinn an Rechtssicherheit und damit ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau.</p> |
| 3.3.3   | <b>Elektronische Benachrichtigungen</b> | <p><u>§ 87a Abs. 1 S. 4 A O-E (vgl. Anlage 1):</u></p> <p>„Elektronische Benachrichtigungen über die Bereitstellung von Daten zum</p> | <p>Zur Vereinfachung der Kommunikation sollte bestimmt werden, dass elektronische Benachrichtigungen (E-Mail) aus dem Verfahren ELSTER an die Bürger, Unterneh-</p>  | 36 ff.     | <p>Der geplanten Einführung der Rechtsgrundlage für den unverschlüsselten Versand von schlichten Benachrichtigungen ohne besonders schützenswerte personenbezogene Daten sowie der Einrichtung der technischen Voraussetzungen ist zuzustimmen, da sie der Verfahrensvereinfachung dienen.</p>  |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |  |  |  |                                |  |
|---|--|--|--|--------------------------------|--|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer                     | Stellungnahme  |
|   |  | Abruf oder über den Zugang den Finanzbehörden elektronisch übermittelter Daten dürfen auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.“   | men und deren Berater<br>- über die Bereitstellung von steuerlichen Daten zum Abruf oder<br>- über den Zugang der den Finanzbehörden elektronisch übermittelten Daten (Empfangsbestätigung)<br><br>ohne Verschlüsselung übermittelt werden dürfen. |                                |  |
| 3.3.4<br>+<br>3.3.5<br>+<br>3.3.6   | <b>Elektronische Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen sowie Prüfungsanordnungen</b> | <p>§ 122 Abs. 2b AO-E (vgl. Anlage 1):</p> <p>„(2b) Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Steuerpflichtigen oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfern-</p> |  | 38 ff. /<br>42 ff. /<br>45 ff. | <p>Die geplante Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden, Einspruchsentscheidungen oder Prüfungsanordnungen über ELSTER (neben der bereits bestehenden Bekanntgaberegulierung zur Versendung von Verwaltungsakten via E-Mail oder Telefax, § 122 Abs. 2a AO) ist zur Reduzierung von Medienbrüchen sinnvoll. Der DStV hat diese Überlegungen angeregt und begrüßt sie daher sehr (vgl.: DStV-Übersicht <a href="#">„Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation“</a> Stand: 02/2014).</p> <p>Unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden technisch bedenklichen Situation in der Praxis warnt der DStV vorsorglich vor der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Der gegenwärtige praktische Prozessablauf beim elektronischen Steuerbescheid ist ein fehleranfälliger Kreislauf. Wie von der DATEV</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

### Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|--|-------|--|---------------------------|------------|--|
|  |       | übertragung bereitgestellt werden. Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Absendung der elektronischen Benachrichtigung an den Abrufberechtigten, dass der Verwaltungsakt zum Abruf bereit steht, als bekannt gegeben. Satz 3 gilt nicht, wenn die Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung und den Zeitpunkt des Zugangs |                           |            | <p>im Rahmen eines Schaubilds als Hintergrundinformation aufgezeigt, bricht der Kreislauf in sich zusammen, sobald ein Beteiligter ausfällt und es kommt zu Verzögerungen oder Ausfällen in der Bereitstellung bzw. Weiterverarbeitung. Derzeit kommt es noch in einer ganzen Reihe von Bundesländern zu Problemen bei der elektronischen Übermittlung von Bescheidaten (vgl.: DATEV-Übersicht zu „Aktuelle Situation bei der Bescheidatenübermittlung in den Bundesländern“, <a href="#">Dok.-Nr.: 1014648</a>, Stand: 24.12.2014). Im Weiteren verweist der DStV insoweit auf seine Anregungen zur Einführung von gesetzlichen Pflichten für den elektronischen Schriftverkehr wie insbesondere Einspruch und AdV (vgl.: Abschnitt 3.3.1)</p> <p>Zur Steigerung der Attraktivität des elektronischen Steuerbescheids regt der DStV eine zeitnahe Lösung der bestehenden technischen Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung von Steuerbescheiden an sowie die Einrichtung eines reibungslosen Prozesses für die Einspruchsentscheidung und die Prüfungsanordnung.</p> <p>Die in dem Entwurf eines neuen § 122 Abs. 2b AO angelegte Freiwilligkeit sowie Verantwortungsverteilung sind ein Minimum an lastengleicher Ausgestaltung. Dieser Regelungsbereich muss mit besonderer Sensibilität ausgestaltet werden, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe der maßgebliche Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn des Einspruchs bzw. einer Klage und damit für die Geltendmachung von bedeutenden Rechtspositionen des Steuerpflichtigen darstellt.</p> <p>Zu den Aspekten „Zustimmung“ sowie „Bekanntgabe“ gibt der DStV Folgendes zu bedenken:</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|--|-------|---|---------------------------|------------|---|
|  |       | <p>nachzuweisen. In den Fällen des Satzes 4 ist der Verwaltungsakt abweichend von § 87a Abs. 1 Satz 2 zu dem Zeitpunkt zugegangen, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“</p> <p><u>§ 157 Abs. 1 AO-E (vgl. Anlage 1):</u></p> <p>„Steuerbescheide sind schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie müssen die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Ihnen ist</p> |                           |            | <p><b>1. Erweiterung der amtlichen Mustervollmacht um Zustimmungsvollmacht</b></p> <p>Der DStV regt zur Reduzierung des organisatorischen Aufwands und zur Steigerung der Attraktivität der vaSt sowie der Benutzung der Vollmachtsdatenbank an, dass die amtliche Mustervollmacht um die Vollmacht für die Abgabe der Zustimmungserklärung erweitert wird.</p> <p>Übernimmt ein Steuerberater den Abruf der Daten eines Verwaltungsakts und sollte die Erklärung der Zustimmung beispielsweise in Form eines Ankreuzfeldes in ELSTER ausgestaltet werden, würde dies zu einer Vollmacht (zur Erklärung der Zustimmung in Namen des Mandanten) führen, die der Steuerpflichtige dem Steuerberater ausstellen müsste. Damit träte eine weitere Erhöhung der Anzahl der Vollmachten, die der Steuerpflichtige dem Steuerberater zu erteilen hat, und folglich eine Erhöhung des Bürokratie- sowie Aufklärungsaufwands im Kanzleialltag ein. Beispielsweise müsste die Erteilung der Zustimmung jährlich in Kombination mit der Freigabeerklärung für die elektronisch zu übermittelnde Steuererklärung beim Mandanten abgefragt werden. In diesem Zusammenhang müsste der Steuerberater dem Mandanten zudem erklären, warum die Abfrage notwendig ist und welche Folgen sich aus der Zustimmung ergeben. Darüber hinaus müsste mit dem Mandanten geklärt werden, für welche Verwaltungsakte die Vollmacht erteilt wird, ob nur für die Steuerbescheide oder aber auch für sonstige Verwaltungsakte.</p> <p>Der DStV erachtet das Erfordernis der Zustimmungserklärung trotz des eintretenden Mehraufwands für die Kanzleien vor der oben beschriebenen Ausgangslage in der Praxis für unerlässlich.</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |       |   |                           |            |   |
|---|-------|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       | <p>außerdem eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.“</p> <p><u>§ 366 AO-E (vgl. Anlage 1):</u></p> <p>„Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.“</p> <p><u>§ 196 AO-E (vgl. Anlage 1):</u></p> <p>„Die Finanzbehörde bestimmt den Umfang der Außenprüfung in einer schrift-</p> |                           |            | <p><b>2. Einschränkung der Zustimmung in zeitlicher sowie sachlicher Hinsicht</b></p> <p>Der DStV regt die rechtliche sowie technische Prüfung an, wie sich die Zustimmung auf bestimmte Verwaltungsakte sowie in zeitlicher Hinsicht einschränken lässt. Darüber hinaus sollte die gesetzliche Regelung eines Widerrufsrechts geprüft sowie ggf. eingeführt werden.</p> <p>Nach dem geplanten § 122 Abs. 2b AO-E gilt die Zustimmung für alle Verwaltungsakte im Sinne der AO und ist als „Dauer“-Erklärung ausgestaltet. Dies trägt nicht in jeder Hinsicht den Bedürfnissen der Beratungspraxis und dabei insbesondere dem zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Steuerberater vereinbarten Mandatsumfang Rechnung. Sollte beispielsweise künftig auch die Übermittlung von Verwaltungsakten im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens geplant werden, bestünde ggf. in der Praxis das Bedürfnis, dass diese dem Steuerpflichtigen direkt bekannt gegeben werden. Eine entsprechende Trennung sieht die amtliche Mustervollmacht für die vaSt ebenfalls vor, indem in ihr die Vollmacht für das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>3. Regelung zur elektronischen Bekanntgabe</b></p> <p>Der DStV regt an, den in §§ 157, 366, 196 AO-E neu eingefügten Begriff der „elektronischen Bekanntgabe“ präziser zu fassen. Aus den geplanten Regelungen geht nicht eindeutig hervor, ob mit der elektronischen Bekanntgabe die Bekanntgabe gem. § 122 Abs. 2a AO oder gem. § 122 Abs. 2b AO-E oder beide Arten der Bekanntgabe gemeint sind. In letzterem Fall wäre zur Klarstellung auch eine Ergänzung in § 122 Abs. 2b AO-E um „...</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|--|-------|---|---------------------------|------------|--|
|  |       | lich oder elektronisch bekannt zu gebenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 356).“ |                           |            | <p><u>elektronisch</u> bekannt gegeben werden, ...“ denkbar.</p> <p>Die geplante Bekanntgabefiktion entspricht in zeitlicher Hinsicht der Vorschrift, die für die im Inland versandten „Papier“-Verwaltungsakte gilt (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO). Insoweit bestehen aus Sicht des DStV keine Einwände.</p> <p>Der DStV stimmt ebenso der geplanten Ausnahme von der Bekanntgabefiktion (Benachrichtigung geht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zu) sowie der Beweislastverteilung (Behörde muss den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachweisen) gemäß Satz 4 zu. Sie entsprechen der geltenden Regelung für via Post übermittelte Verwaltungsakte. Die ausdrückliche Feststellung der Beweislast der Finanzverwaltung für den Zugang der Benachrichtigung sowie dessen Zeitpunkt entspricht zudem den allgemein geltenden Grundsätzen zur Beweislast für den Zugang von Willenserklärungen und fördert insbesondere im elektronischen Verfahren die Lastengleichheit.</p> <p>Zu begrüßen ist die in § 122 Abs. 2b S. 5 AO-E vorgesehene Ausnahme zu § 87a Abs. 1 S. 2 AO. Derzeit gilt ein elektronisches Dokument als zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat, ohne dass der Empfänger es tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Dieser Zeitpunkt würde der gewichtigen Bedeutung des Beginns des Fristlaufs bei Rechtsbehelfen nicht gerecht und würde im Übrigen nicht in die Systematik des § 122 AO passen. Das Abstellen auf den Datenabruf in ELSTER dürfte ein praxisnahes Kriterium sein, da dieser Zeitpunkt sich technisch darstellen ließe. Die den Steuerpflichtigen bzw. seinen Berater bisher treffende Darlegungslast für einen späteren Eingang des Verwaltungsakts dürfte so leichter zu erfüllen</p> |



**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| <b>Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“</b> |   |   |  |                   |   |
|--|---|---|--|-------------------|---|
|  | <b>Thema</b>  | <b>Gesetzliche Maßnahme</b>                   | <b>Untergesetzliche Maßnahme</b>   | <b>Randziffer</b> | <b>Stellungnahme</b>  |
|  |   |   |  |                   | sein.   |
| <b>3.3.7</b>   | <b>Elektronische Rückübermittlung der Bescheid­daten</b>                                    |   | Die Rückübermittlung der Bescheid­daten sollte er­weitert werden (weitere Aufschlüsselung der Be­steuerungsgrundlagen über die Darstellung im Steuerbescheid hinaus zum Abgleich mit den Erklärungsdaten). | 47 ff.            | Die geplante untergesetzliche Maßnahme ist sehr zu begrüßen, da sie eine deutliche Erleichterung für die Prüfung des Steuerbescheids bedeuten würde.  |
| <b>3.3.8</b>   | <b>Elektroni­ches LSt­Ermä­ßi­gungsverfah­ren sowie zwei­jährige Gültigkeit des Faktors</b> | <u>§§ 39a, 39f, 52 EStG-E (vgl. Anlage 1)</u> | Ein elektronisches Lohn­steuer­Ermä­ßi­gungs­verfahren sollte eingeführt werden.   | 49 ff.            | Der DStV begrüßt die Planung, für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren die Möglichkeit einer elektronischen Antragsübermittlung einzurichten. Damit wird ein Medienbruch im bereits weitgehend umgesetzten Verfahren der ELStAM beseitigt. |
| <b>3.4</b>   | <b>Verzicht auf die Abfrage von Daten in den Steuerer­klärungsfor­mularen, die</b>          |   | Als weiterer Baustein zur Vereinfachung des Be­steuerungs­verfahrens ist ein grundsätzlicher Ver­zicht auf die Abfrage der Daten von Dritten in den  | 57                | Den angedachten Verzicht auf die Abfrage der Daten von Dritten in den Steuererklärungsformularen sieht der DStV kritisch. Zu den Ausführungen des Diskussionsentwurfs erlaubt sich der DStV im Detail folgende Anmer­kungen:              |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |   |                      |   |            |  |
|---|---|----------------------|---|------------|--|
|   | Thema   | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|   | von Dritten an die Steuerverwaltung zu übermitteln sind |                      | <p>Steuererklärungsformularen erstrebenswert. Es soll Folgendes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bürger muss von den Dritten über die übermittelten Daten informiert werden.</li> <li>- Die Finanzverwaltung muss dem Bürger die Daten über ELSTER zur Ansicht zur Verfügung stellen, damit er vor Abgabe der Steuererklärung die Richtigkeit der Daten überprüfen und diese Daten für seine ESt-Proberechnung nutzen kann.</li> <li>- Der Bürger soll seiner Erklärungspflicht durch eine bereits vorformulierte (aber „abwählbare“) Bestätigung der Richtigkeit der übermittelten Besteuerungsgrundlagen nach-</li> </ul> |            | <p><b>1. Information des Dritten an den Steuerpflichtigen über die übermittelten Daten</b></p> <p>Der DStV stimmt dem Entwurf zu, als der Steuerpflichtige über die übermittelten Daten informiert werden muss, um sie prüfen zu können. Diese Information kann der Steuerpflichtige grundsätzlich entweder von der Finanzverwaltung resultierend aus ihrer Hinweispflicht (§ 89 Abs. 1 AO) oder aber von dem Dritten mitgeteilt werden. Die insoweit geplante Regelung gem. § 91a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO-E, wonach die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren hat, welche Daten sie an die Finanzbehörde übermittelt hat, ist eine mögliche Lösung. Dieser stimmt der DStV zu.</p> <p><b>2. Bereitstellung der Daten in ELSTER zur Ansicht</b></p> <p>Der DStV erachtet die Zurverfügungstellung der Daten via ELSTER vor Abgabe der Steuererklärung als zwingend. Andernfalls könnte der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Abgabe von wahrheitsgemäßen, vollständigen sowie richtigen Angaben nicht nachkommen (§ 150 Abs. 2 AO). Dies setzt voraus, dass die Angaben für den Steuerpflichtigen im Formular eindeutig und detailliert sichtbar sind. Darüber hinaus bedarf es technisch einer präzisen Aufschlüsselung, damit - wie im Diskussionsentwurf vorgesehen - die Steuerproberechnung durchgeführt werden kann.</p> <p><b>3. Vorformulierte Abwählbarkeit</b></p> <p>Das im Diskussionsentwurf vorgesehene „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ für die Bestätigung der Daten sieht der DStV kritisch. Es sollte umgekehrt werden. Statt das System technisch so einzurichten, dass eine vorformulierte Bestätigung abwählbar ist, müsste eine aktive Bestätigung der Daten</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |       |                      |  |            |   |
|---|-------|----------------------|--|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       |                      | <p>kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In besonderen Fallgestaltungen soll die Änderung der Zuordnung betragsmäßig zutreffend übermittelter Daten zu einer Person möglich sein (z. B. Beträge für die KV/PV eines volljährigen, aber noch in der Berufsausbildung befindlichen Kindes).</li> <li>- Die Änderung der vom Dritten übermittelten Daten muss zur Erklärung von abweichenden Abgaben weiterhin möglich sein. In diesem Fall muss die Finanzbehörde wie bisher in geeigneter Weise die Sachlage aufklären.</li> <li>- Wenn der Bürger feststellt, dass die zu seiner Person übermittelten Daten unrichtig sind, sollte</li> </ul> |            | <p>der Dritten vorgesehen werde. Sollte diese Bestätigung nicht gegeben werden, dann würden die Daten des Dritten nicht in die Steuererklärung übernommen. Die „abwählbare“ Bestätigung birgt die Gefahr, dass der Steuerpflichtige die Richtigkeit der Daten nur unzureichend prüft und der Einfachheit halber über die vorgegebenen Zahlen hinweggeht. Sollten die Daten nur abwählbar sein und sonst grundsätzlich zugrunde gelegt werden, bekämen sie faktisch die Qualität eines Grundlagenbescheids. Diese Wirkung würde dem Diskussionsentwurf widersprechen, der hervorhebt, dass die vom Dritten übermittelten gerade nicht die Bindung eines Grundlagenbescheids haben.</p> <p><b>4. Änderbarkeit der vom Dritten übermittelten Daten</b></p> <p>Auch die Änderbarkeit der Daten des Dritten muss weiterhin ermöglicht werden. Andernfalls würde die Pflicht des Steuerpflichtigen eingeschränkt, die aus seiner Sicht vollständigen sowie richtigen Angaben abzugeben.</p> <p><b>5. Aufklärung der Sachlage durch die Finanzverwaltung</b></p> <p>Dem Hinweis im Diskussionsentwurf dahingehend, dass die Finanzverwaltung bei Abweichungen die Sachlage aufklären muss, stimmt der DStV unter Verweis auf den weiterhin geltenden Amtsermittlungsgrundsatz nachdrücklich zu. Damit die Daten des Dritten nicht automatisch übernommen werden und so faktisch die Wirkung eines Grundlagenbescheids erhalten, sollten Abweichungen im Rahmen der vollmaschinellen Veranlagung eine Aussteuerung mit anschließender personeller Prüfung sowie Aufklärung der Gründe für die Abweichung bewirken. Den dem obigen Hinweis widersprechenden Vorschlag des Diskussionsentwurfs, dass sich der Steuerpflichtige bei unrichtiger Datenübermittlung zwecks Klärung der</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |       |                      |  |            |  |
|---|-------|----------------------|--|------------|--|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |       |                      | (Empfehlung) er sich zwecks Klärung der Sachlage nach Möglichkeit zunächst an den übermittlungspflichtigen Dritten wenden. |            | <p>Sachlage zunächst an den Dritten wenden soll, lehnt der DStV ab.</p> <p>Die vom DStV angeregte Aussteuerung würde als Ausprägung des Amtsermittlungsgrundsatzes gewährleisten, dass nicht grundlos von den Erklärungen des Steuerpflichtigen abgewichen wird. Sie würde zugleich eine Verbesserung zur derzeitigen Situation in der Praxis bedeuten. Obwohl die Daten des Dritten oft noch fehlerbehaftet sind, werden sie gegenwärtig überwiegend den Veranlagungen ohne weitere Ermittlungen seitens der Finanzverwaltung zugrunde gelegt. Mangels einer detaillierten Aufschlüsselung der Abweichung in den Begründungen der Steuerbescheide wird dem Steuerpflichtigen sowie seinem Berater zudem deren Prüfung erschwert. In der Regel erfolgt dann im Einspruchsverfahren eine mühselige, zeitintensive Aufklärung durch den Steuerpflichtigen oder seinen Steuerberater. Mit der vorgeschlagenen Aussteuerung würde diese gelebte Abwälzung der Sachverhaltsaufklärung auf den Steuerpflichtigen, der seinen Mitwirkungspflichten durch die Erklärung der ihm bekannten Angaben in ausreichendem Maße erfüllt hat, zurück gedreht.</p> <p>Sollte die angeregte Aussteuerung technisch nicht umgesetzt werden, sollten die Angaben des Steuerpflichtigen der Veranlagung zugrunde gelegt werden.</p> <p><b>6. Ergänzende Anregung: Sendeprotokoll</b></p> <p>Über die Daten sollte ein Sendeprotokoll mit genauem Ausweis der übermittelten Beträge sowie dem Übertragungszeitpunkt vorgesehen werden. Dies wäre unter anderem sinnvoll, um Belastungen im Mandatsverhältnis zu vermeiden. Sollten sich die Werte im Datenpool nach Absendung der zutreffend Erklärten und vor Erlass des Steuerbescheides ändern, stünde</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |   |                      |   |            |  |
|---|---|----------------------|---|------------|--|
|   | Thema   | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |   |                      |   |            | u.a. die Verantwortung für die abweichende Steuerfestsetzung in Frage.   |
| 3.5   | <b>Rechtzeitige Bereitstellung von Steuerformularen</b> |                      | Die Steuerformulare und die entsprechenden ELSTER-Produkte (Elster-Formular und / oder EOP) werden zurzeit nicht immer bis zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums bereitgestellt. Ursache hierfür sind auch gesetzliche Änderungen, die erst spät im Jahr verkündet werden, so dass die anschließende Erarbeitung der daraus resultierenden fachlichen Vorgaben für die Steuerformulare und die danach notwendige technische Umsetzung in ELSTER nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden können. Die Bereitstellung der Steuerformulare spätestens zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungs- | 59         | <p>Der DStV begrüßt die Überlegungen zu der mehrfach von ihm angeregten rechtzeitigen Bereitstellung der Steuererklärungsformulare außerordentlich (vgl.: DStV-Übersicht <a href="#">„Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation“</a> Stand: 02/2014).</p> <p>Gerade mit Blick auf das in Anlage 4 des Diskussionsentwurfs vorgesehene Fristenkonzept zur Abgabe von Steuererklärungen sollte diese untergesetzliche Maßnahme im Rahmen von KONSENS eine hohe Priorität erhalten. Sie wäre ein maßgeblicher Beitrag zur kontinuierlichen Bearbeitung der Erklärungen in den Kanzleien und damit auch der Bearbeitungsmöglichkeit der Finanzverwaltung.</p> <p>Mit Blick auf die im Diskussionsentwurf ausgeführte Ursache für die späte Bereitstellung verweist der DStV erneut auf seine jahrelange Forderung nach planbaren Steuergesetzen. Sie würden den Steuerpflichtigen nicht nur die Planungssicherheit für langfristige Dispositionen gewähren, sondern könnten auch die angestrebte Modernisierung des Besteuerungsverfahrens fördern. Der DStV regt insoweit Vorlaufzeiten von mindestens drei bis sechs Monaten an.</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 3. des Konzepts: „Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten“ |  |                      |   |            |   |
|---|--|----------------------|---|------------|---|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |  |                      | zeitraums (gilt damit auch für die elektronischen Formulare) wäre wünschenswert.  |            |   |
| 3.6   | <b>Erweiterung des Zugriffs der Steuerpflichtigen auf bei der Steuerverwaltung vorliegende Daten</b> |                      | Mit der Erweiterung des elektronischen Zugriffs der Steuerpflichtigen auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten kann die Steuerverwaltung einen zusätzlichen Service anbieten. Als weitere Ausbaustufe wäre auch die elektronische Weitergabe von z. B. Steuerbescheiden an andere Behörden für Nachweiszwecke denkbar. Speziell die Möglichkeit des Abrufs der „verbindlichen“ E-Bilanz, die der Veranlagung zu Grunde gelegen hat, ist für die Unternehmen mit Erleichterungen und mehr Rechtssicherheit verbunden. | 60 ff.     | <p>Der geplanten Erweiterung des elektronischen Zugriffs stimmt der DStV zu, da sie die Akzeptanz für die vermehrte Datenspeicherung steigern dürfte. Insbesondere die Überlegungen zur Eröffnung der Abrufbarkeit der E-Bilanz sind zu begrüßen.</p> <p>Der DStV regt darüber hinaus zur Reduzierung von Haftungsrisiken für die Steuerberater ein inhaltlich aussagekräftigeres Sendeprotokoll für die übermittelte E-Bilanz an. Das von ELSTER gegenwärtig ausgegebene Daten-Übertragungsprotokoll enthält lediglich das Sendedatum nebst Uhrzeit sowie die Steuernummer des Steuerpflichtigen und das Finanzamt, beinhaltet darüber hinaus aber keine Werte. In Zweifelsfragen kann der Steuerberater dem Mandanten insoweit nicht belegen, dass er die mit ihm abgestimmten Daten übermittelt hat.</p> |

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |   |   |   |            |  |
|---|---|---|---|------------|--|
|   | Thema   | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
| 4.1   | <b>Erhöhung des Anteils vollmaschinell bearbeiteten Einkommensteuererklärung / Risikomanagementsystem</b> | <p>§ 88 Abs. 5 AO-E (vgl. Anlage 1):</p> <p>„Die Finanzbehörden können bei der Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts automationsgestützte Systeme zur Bewertung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Steuerfestsetzung und Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen einsetzen (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt wer-</p> | <p>Das bestehende Hinweissystem sollte überarbeitet (Koordination und Optimierung der Abbruch- und Risikohinweise sowie der Prüfhinweise aus den Fachverfahren und aus CLAUDIA) und konsequent weiterentwickelt werden.</p> <p>Elektronische und digitalisierte Steuererklärungen sollen nur unter Risikogesichtspunkten – einschließlich Turnusprüfung, Zufallsauswahl und personeller Vorauswahl des Falls – „angehalten“ werden.</p> | 65         | <p><b>1. Gesetzliche Grundlage für RMS</b></p> <p>Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für Risikomanagementsysteme (RMS) ist konsequent, da die RMS inzwischen in sämtlichen Ländern eingesetzt werden (vgl.: Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk v. 06.09.2011, BT-Drs. 17/6954, S. 36). Der DStV erachtet den Einsatz von RMS im Massenveranlagungsverfahren als Mittel zur Annäherung an den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich für sinnvoll. Dieser verlangt, gleiche Sachverhalte gleich zu besteuern. Mangels personeller Ressourcen in der Finanzverwaltung kann dieses Ziel bereits gegenwärtig nur annähernd verwirklicht werden. Zudem dürfte sich künftig die tatsächliche Prüfungsdichte durch haushaltsbedingte Personalreduzierung in der Finanzverwaltung, den demografischen Wandel und die gleichbleibende Auslastung im Massenveranlagungsverfahren stetig verringern. Eine automatisierte Verifikation aller Steuererklärungen und die Konzentration auf risikobehaftete Steuerfälle erscheinen vor diesem Hintergrund geeignet, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung langfristig zu sichern. Ziel sollte es zudem sein, den Einsatz der personellen Kapazitäten effizienter zu gestalten.</p> <p><b>2. Festschreibung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit</b></p> <p>Die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung in § 88 Abs. 5 S. 2 AO-E sieht der DStV kritisch, da ungewiss ist, welche Konsequenzen sich für die Praxis künftig ergeben und ob sie zu Lasten des Steuerpflichtigen und der Steuerberater gehen. In</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranlagung“ |       |  |                           |            |   |
|--|-------|--|---------------------------|------------|---|
|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|  |       | <p>den. Das Risikomanagement muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährleistung einer hinreichenden Zufallsauswahl zur umfassenden Prüfung;</li> <li>2. personelle Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte;</li> <li>3. Möglichkeit einer personellen Fallauswahl zur umfassenden Prüfung;</li> <li>4. regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.</li> </ol> <p>Einzelheiten der</p> |                           |            | <p>Kombination mit der Geheimhaltung der Einzelheiten der RMS erschwert der Begriff der Wirtschaftlichkeit als unbestimmter Rechtsbegriff die rechtliche Überprüfung möglicher Konsequenzen im Wege des Einspruchs oder des gerichtlichen Verfahrens.</p> <p>Sollten beispielsweise auf Basis des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit im Falle von Haushaltsnöten Sparmaßnahmen beschlossen werden, die die (technische) Umsetzung bzw. Weiterentwicklung der RMS einschränken, könnte dies Belastungen für die Praxis bedeuten. Bereits gegenwärtig führen Unzulänglichkeiten von RMS zu sachlich ungerechtfertigten Aussteuerungen. Daraus resultierende, automatisch generierte Anfragen bei Steuerberatern und Steuerpflichtigen bedeuten zusätzlichen bürokratischen Aufwand für alle Verfahrensbeteiligten (Finanzverwaltung, Steuerpflichtiger und Steuerberater). Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten sowie zur Gewährleistung des (Gesamt-)Vollzugssicherungsauftrags (§ 85 S. 2 AO) sollte stattdessen alles daran gesetzt werden, dass reibungslos laufende und mit Blick auf die Risikofälle wohl austarierte RMS im Einsatz sind.</p> <p>Mit Blick auf die aufgezeigten Unsicherheiten bittet der DStV um Klärung der Gründe für die Implementierung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sowie dessen Kriterien. Das entsprechende Bedürfnis, der rechtliche Prüfungsmaßstab sowie etwaige Praxiskonsequenzen sollten zudem in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.</p> <p><b>3. Gesetzliche Vorgaben für RMS</b></p> <p>Der DStV stimmt der gesetzlichen Fixierung der Mindestanforderungen, dabei insbesondere der Pflicht zur Gewährleistung einer hinreichenden</p> |



**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |   |                           |            |  |
|---|-------|---|---------------------------|------------|--|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |       | Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden. Auf dem Gebiet der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern legen die obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der Steuergesetze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.“ |                           |            | <p>Zufallsauswahl zur umfassenden Prüfung sowie die Pflicht zur personellen Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte zu (§ 88 Abs. 5 S. 3 AO-E). Sie dienen dem Erhalt des Amtsermittlungsgrundsatzes. Insofern dürften diese Vorgaben in Teilen die faktische Selbstveranlagung verhindern.</p> <p><b>4. Keine Veröffentlichung der Einzelheiten der RMS</b></p> <p>Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Kriterien des RMS nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen. Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und ggf. zum Schutz der Rechtspositionen des Einzelnen müssen die allein von der Finanzverwaltung vorgegebenen Methoden aber mindestens der gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit müssen die Kriterien zudem allein an rein sachlichen und nicht an persönlichen Größen anknüpfen.</p> <p><b>5. Festlegung der Einzelheiten des RMS im Einvernehmen mit dem BMF</b></p> <p>Der DStV erachtet die geplante Festschreibung der Abstimmung zwischen Bund und Ländern über Einzelheiten der RMS als sehr wichtig (§ 88 Abs. 5 S. 5 AO-E), soweit sie dahingehend zu verstehen ist, dass Bund und Länder sich auf einheitliche Standards für die Ausgestaltung der RMS verständigen. Der DStV regt an, diese Zielsetzung, eine grundlegende Vereinheitlichung der RMS, in die Gesetzesbegründung mitaufzunehmen.</p> <p>Nur durch die geplante Vorgehensweise können RMS den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie des Vollzugs gewährleisten.</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |   |  |                           |            |  |
|---|---|--|---------------------------|------------|--|
|   | Thema   | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |   |  |                           |            | <p>Sollten die Länder jeweils ihre eigenen Systemvorgaben unabgestimmt umsetzen und käme es dadurch zu unterschiedlichen Risikofällen sowie Aussteuerungsgrundsätzen, würde der Einsatz von RMS das verfassungsrechtlich gebotene Ziel der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung konterkarieren.</p> <p><b>6. Zeitnahe Betriebsprüfung</b></p> <p>Darüber hinaus fordert der DStV, die durch das RMS frei werdenden personellen Kapazitäten effizient für die zeitnahe Betriebsprüfung (§ 4a BpO) einzusetzen. Aufgrund der entsprechend frühzeitig eintretenden Rechtssicherheit würden das RMS damit auch einen Vorteil für die Unternehmen und die Steuerberater bieten. Zugleich würde so die Erfüllung des Verifikationsauftrags (§ 85 S. 2 AO) gefördert.</p>                                      |
| 4.1   | <b>Gesetzliche Verankerung der vollmaschinellen Steuerfestsetzung – Hinweis im Steuerbescheid</b> | <p><u>§ 88 Abs. 6 AO-E</u> (vgl. Anlage 1):</p> <p>„(6) Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen auch ausschließlich automationsgestützt</p> |                           | 67         | <p>Bei der geplanten Zweiteilung des Festsetzungsverfahrens in vollmaschinell ungeprüfte und personelle geprüfte Veranlagungen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage konsequent.</p> <p>Der geplante Hinweis auf die vollmaschinelle Steuerfestsetzung sollte aus Sicht des DStV so ausgestaltet werden, dass die neuen Rechtsfolgen klar und für den Laien verständlich in dem Bescheid aufgelistet werden. Um die technische Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Hinweises im Rahmen von KONSENS zu fördern, sollte die Auflistung durch die Ergänzung des § 88 Abs. 6 AO-E um den folgenden Satz 4 gesetzlich verankert werden:</p> <p><i>„... Ebenso ist auf die sich aus §§ 89 Abs. 1 S. 3, 121 Abs. 2 Nr. 6, 171 Abs. 2 S. 2, 172a AO ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“</i></p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |   |                           |            |   |
|---|-------|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       | vornehmen und ändern. Das gilt auch für den Erlass und die Änderung von mit den Steuerfestsetzungen verbundenen Verwaltungsakten. Hierauf ist im Steuerbescheid hinzuweisen.“ |                           |            | <p>Da an die unterschiedlichen Festsetzungsarten künftig unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden, die zum Nachteil des Steuerpflichtigen wirken und ihn überfordern dürften, erachtet der DStV es als zwingend geboten, dass der Steuerpflichtige sowie Steuerberater eindeutig über diesen Regimewechsel aufgeklärt werden. Beispielsweise dürfte den Steuerpflichtigen, der das seit Jahrzehnten geltende System gewohnt ist, eine Änderung des ursprünglichen Steuerbescheids zu seinen Lasten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der vollmaschinellen Festsetzung (§ 172a AO-E) ohne vorherige Aufklärung sehr überraschend und belastend treffen. Die Bescheidprüfung wird darüber hinaus mangels Begründung (zu beispielsweise Abweichungen vom Erklärten) deutlich erschwert. So sollte der Steuerpflichtige durch einen Hinweis auf die neue Korrektornorm (§ 172a AO-E) wenigstens von dem zeitlichen Druck für die Erhebung eines Einspruchs entlastet werden.</p> <p>Zudem gerät die sog. „Waffengleichheit im Verfahren“ ins Wanken. Durch einen unzureichenden Hinweis ist der Verlust von Rechtspositionen zu befürchten. In Kombination mit der für vollmaschinelle Bescheide geplanten Streichung der Beratungs- (§ 89 Abs. 1 S. 3 AO-E) sowie der Begründungspflicht (bei Abweichungen von Erklärungen des Steuerpflichtigen, § 121 Abs. 2 Nr. 6 AO-E) reduziert sich die Möglichkeit des Erkennens der von der Finanzverwaltung getroffenen Entscheidungen erheblich. Ein schlichter Hinweis ohne weitere Erläuterungen schränkt die Entscheidungsgrundlage, ob und in welcher Form, ob mit einem Einspruch oder einem Änderungsantrag nach § 172a AO-E, bei der Geltendmachung von Rechtspositionen weiter vorgegangen werden sollte, unangemessen ein.</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranlagung“ |   |  |                           |            |  |
|--|---|--|---------------------------|------------|--|
|  | Thema   | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|  |   |  |                           |            | Der Diskussionsentwurf geht zwar davon aus, dass die Neuerungen für den Bescheidadressaten allein durch eine einfache Bescheidkennzeichnung als automationsgestützt erlassener Verwaltungsakt zumindest abstrakt bzw. dem Grunde nach nachvollziehbar sind (Rz. 70 / 71). Die abstrakte Nachvollziehbarkeit reicht aus Sicht des DStV jedoch für die effektive Geltendmachung von Rechtspositionen nicht aus.  |
| 4.1.1  | <b>Ausschluss der Beratungs- sowie Hinweispflicht</b> | <p>§ 89 Abs. 1 S. 3 AO-E (vgl. Anlage 1):</p> <p>„Sätze 1 und 2 gelten nicht in Verfahren, in denen Verwaltungsakte ausschließlich automationsgestützt erlassen oder geändert werden (§ 88 Abs. 6).“</p> |                           | 69         | <p>Der DStV sieht die gesetzliche Aufhebung der Beratungs- sowie Hinweispflicht der Finanzverwaltung bei vollmaschineller Veranlagung kritisch. Im Sinne der Lastengleichheit und gerade aufgrund der Komplexität des Steuerrechts sollte das RMS so ausgestaltet werden, dass Unstimmigkeiten oder aber die aus der Erfahrung der Finanzverwaltung heraus bekannten, in der Praxis typischerweise zu Unsicherheiten führenden Konstellationen im Wege eines automatisierten Warnsystems ausgesteuert werden. Der Steuerpflichtige sollte nach personeller Prüfung, soweit erforderlich, beraten bzw. informiert werden. Sollte eine Aussteuerung nicht vorgesehen werden, müsste der vollautomatische Bescheid zumindest in der Begründung Hinweise auf nicht gestellte Anträge enthalten.</p> <p>Die Prinzipien der Beratungs- sowie Hinweispflicht gelten als grundlegende Prinzipien des (allgemeinen) Verfahrensrechts. Sie sind in erster Linie Ausfluss des von der Verfassung vorgegebenen Rechts- sowie Sozialstaatsprinzips und dienen der Verstärkung der sog. „Waffengleichheit im Verwaltungsverfahren“ sowie der Förderung einer geeigneten und sachgemäßen Verfahrensdurchführung (vgl.: Söhn in H/H/Sp, AO, § 89, Rz. 14). Zudem sollen durch diese Vorschrift verfahrensunge-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranmeldung“ |  |  |                           |            |  |
|---|--|--|---------------------------|------------|--|
|   | Thema                                    | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |  |  |                           |            | <p>wandte Beteiligte die gleichen Möglichkeiten haben wie erfahrene Beteiligte (vgl.: BFH v. 08.02.1994, Az.: VII R 88/92, Rz.: 13; Söhn, a.a.O.).</p> <p>Die Einschränkung der Rechtspositionen widerspricht zudem dem im Vorwort des Diskussionsentwurfs gesetzten Ziel. Danach soll eine stärkere Orientierung des Verwaltungsvollzugs an Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht auf Kosten der Bürger und Unternehmen stattfinden.</p>  |
| 4.1.1   | <b>Ausschluss der Begründungspflicht</b> | <p><u>§ 121 Abs. 2 Nr. 6 AO-E (vgl. Anlage 1):</u></p> <p>„Einer Begründung bedarf es nicht, ...</p> <p>6. soweit ein Antrag oder eine Erklärung eines nach § 88 Abs. 6 erlassenen Verwaltungsakts nicht berücksichtigt wird.“</p> |                           | 70         | <p>Da im Rahmen der vollmaschinellen Steuerfestsetzung eine personelle Prüfung und damit eine gedankliche Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Tatsachen und Beweismitteln ausgeschlossen sind, ist der geplante Ausschluss der Begründungspflicht zwar konsequent. Der DStV sieht diesen Ausschluss dennoch kritisch, da der Steuerpflichtige bei Abweichungen zu seinen Erklärungen keinerlei Anhaltspunkte hat. Es sollte technisch zumindest möglich sein, in der Begründung die Positionen aufzulisten, bei denen vom Erklärten abgewichen wurde. Dies sollte gesetzlich verankert werden.</p> <p>Sollte an dem Ausschluss der Begründungspflicht festgehalten werden, dürfte der Wortlaut des § 121 Abs. 2 Nr. 6 AO-E mehr Fälle umfassen, als im Erläuterungstext im Diskussionsentwurf vorgesehen. Nach den begleitenden Ausführungen sollen nur die Fälle geregelt werden, in denen von sog. „nicht verkennzifferten“ Angaben des Steuerpflichtigen zu Tatsachen oder Beweismitteln abgewichen wird. Damit dürften die in der Steuererklärung ausgefüllten Freitextfelder und die mit ihr (elektronisch oder in Papierform) übermittelten Belege gemeint sein. § 121 Abs. 2 Nr. 6 AO-E bezieht sich hingegen auf alle (auch die „verkennzifferten“) Anträge sowie Erklärungen. Dies wäre zu weitgehend. Gerade eine Abwei-</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |                           |   |                           |            |   |
|---|---------------------------|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema                     | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |                           |   |                           |            | chung im Rahmen der verkennzifferten Angaben dürfte technisch einfach ermittelbar und entsprechend wenigstens eine Auflistung dieser Positionen in der Bescheidbegründung möglich sein.   |
| 4.1.1   | <b>Neue Änderungsnorm</b> | <u>§ 172a AO-E (vgl. Anlage 1):</u><br><br>„Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Angaben des Steuerpflichtigen über steuererhebliche Tatsachen und Beweismittel, die er in der Steuererklärung gemacht oder in Zusammenhang mit der Steuererklärung bis zur Bekanntgabe der Steuerfestsetzung der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt hat, in einem ausschließlich automationsgestützt |                           | 71 -<br>72 | <p>Der DStV erachtet die geplante Änderungsvorschrift für sich betrachtet trotz der Durchbrechung der Bestandskraft und den damit verbundenen Rechtsunsicherheiten zu Lasten des Steuerpflichtigen als ausgewogene Risiko- sowie Lastenverteilung.</p> <p>Allerdings führt die Kombination von Änderungsnorm mit dem Ausschluss der Beratungs- und Hinweispflicht sowie dem Ausschluss der Begründungspflicht zu einer Lastenungleichheit. Zum Ausgleich sollte die Änderungsnorm aus Sicht des DStV durch die folgenden Maßnahmen 1. – 6. flankiert werden. Dadurch könnte den in der Praxis auftretenden Rechtsunsicherheiten begegnet und die Akzeptanz für die angeordnete Zweiteilung des Verfahrens gestärkt werden.</p> <p>Der DStV regt zudem im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen § 172a AO-E und § 173 AO die Prüfung der zweiten Modalität des § 172a S. 1 AO-E („... Tatsachen und Beweismittel, die ... in Zusammenhang mit der Steuererklärung bis zur Bekanntgabe der Steuerfestsetzung ... mitgeteilt hat,...“) an. Führen Tatsachen oder Beweismittel zu einer niedrigeren Steuer und übermittelt der Steuerpflichtige die Tatsachen bzw. Beweismittel nach Einreichung der Steuererklärung, aber vor der Steuerfestsetzung, ist unklar, welche der beiden Normen nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der vollmaschinellen Verarbeitung, wie künftig in § 173 Abs. 1a AO-E vorgesehen, und bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Steuerbescheids gilt.</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |  |                           |            |   |
|---|-------|--|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       | <p>erlassenen oder geänderten Steuerbescheid (§ 88 Abs. 6) nicht berücksichtigt wurden. Die Aufhebung oder Änderung nach Satz 1 ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zulässig, es sei denn, der Steuerpflichtige hat vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids nach Satz 1 gestellt.“</p> |                           |            | <p><b>1. Gesetzlicher Ausschluss des Vorbehalts der Nachprüfung</b></p> <p>Zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten fordert der DStV nachdrücklich, den Ausschluss der Möglichkeit, die auf Basis von § 172a AO-E geänderte Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festzusetzen, gesetzlich zu verankern. Die Ergänzung des § 172a AO-E in einem Satz 3 könnte wie folgt lauten:</p> <p><i>„Die Festsetzung einer nach Satz 1 aufgehobenen oder geänderten Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164) ist ausgeschlossen.“</i></p> <p><b>2. Kenntnis der Finanzverwaltung von Tatsachen und Beweismittel</b></p> <p>Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO und § 172a AO-E zu vermeiden, sollte gesetzlich oder aber zumindest in der Gesetzesbegründung klar gestellt werden, dass mit der Steuererklärung zusätzlich zu den verkennzifferten Daten angegebene Tatsachen sowie Beweismittel der Finanzverwaltung als bekannt gelten.</p> <p><b>3. Zeitnahe Umsetzung der Möglichkeit des elektronischen Belegversands zeitgleich mit der Steuererklärung</b></p> <p>Um die durch die Jahresfrist eintretende Rechtsunsicherheit zu verringern, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 173 AO zu vermeiden und um den in der Praxis möglicherweise auftretenden Mehraufwand zu begrenzen, erachtet der DStV die zeitnahe technische Umsetzung der bereits im Diskussionsentwurf erfreulicherweise aufgeführten Überlegungen zum elektronischen Versand von Belegen zeitgleich mit der Steuererklärung als äußerst wichtig. Der DStV hat diese Überlegungen in der</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |                           |            |   |
|---|-------|----------------------|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       |                      |                           |            | <p>Vergangenheit wiederholt als Maßnahme zum Abbau der aus der Einführung der elektronischen Steuererklärung sowie der E-Bilanz resultierenden Bürokratie angeregt (vgl.: <a href="#">DStV-Eingabe S 14/12</a>; DStV-Übersicht „<a href="#">Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation</a>“ Stand: 02/2014). Daher begrüßt der DStV das Aufgreifen der Anregungen außerordentlich. Durch die nunmehr zusätzlich von Bund und Ländern entwickelten Überlegungen wird deren zeitnahe Umsetzung zwingend erforderlich.</p> <p><b>4. Speicherung der elektronischen Belege bei der Finanzverwaltung für mind. 1 Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids</b></p> <p>Ergänzend zur Ermöglichung der elektronischen Übermittlung von Belegen zeitgleich mit der Steuererklärung müsste technisch die Speicherung der Belege bei der Finanzverwaltung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (wünschenswert), mindestens aber bis zum Ablauf des in § 172a AO vorgesehenen Zeitraums von 1 Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vorgesehen werden. Ohne die Einrichtung dieser Speicherkapazitäten liefe die Ermöglichung des elektronischen Versands von Belegen weitestgehend ins Leere.</p> <p><b>5. Beleganforderungen erst nach Prüfung der gespeicherten Dokumente</b></p> <p>Des Weiteren regt der DStV zur Vermeidung des möglicherweise in der Praxis auftretenden Mehraufwands an, einen abgestimmten Erlass der Länder zu § 172a AO zu veröffentlichen, in dem angeordnet wird, dass das Finanzamt bei einem erneuten Aufgreifen von bereits veranlagten Fällen innerhalb des Jahreszeitraums zunächst die gespeicherten Be-</p> |



**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranmeldung“ |       |                      |                           |            |  |
|---|-------|----------------------|---------------------------|------------|--|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |       |                      |                           |            | <p>ge prüft und erst in einem zweiten Schritt an den Steuerpflichtigen oder seinen Berater zur weiteren Sachverhaltsaufklärung herantritt.</p> <p><b>6. Inkrafttreten</b></p> <p>Der § 172a AO-E sollte erst Inkrafttreten, wenn der elektronische Belegversand sowie die Speicherung der Belege bei der Finanzverwaltung technisch eingerichtet sind.</p> <p><b>7. Begründung</b></p> <p>Die Einschätzung zur neuen Änderungsnorm sowie die unter 1.-6. aufgeführten Anregungen resultieren insbesondere aus folgenden Erwägungen:</p> <p>a) Negative Konsequenzen in der Praxis</p> <p>Die dem Finanzamt durch die neue Änderungsnorm zustehende Möglichkeit, den Veranlagungsfall personell oder aber durch einen erneuten Durchlauf durch das (gegebenenfalls nachjustierte) RMS zu Lasten des Steuerpflichtigen ändern oder aufheben zu können, ist dem Grunde nach kritisch zu sehen. Die Durchbrechung der Bestandskraft wäre umso belastender, wenn die innerhalb des Jahreszeitraums geänderte Steuerfestsetzung mit dem Vorbehalt der Nachprüfung verknüpft werden könnte. Bereits innerhalb des Jahreszeitraums besteht das Risiko, dass das Finanzamt zur weiteren Sachverhaltsaufklärung Informations- sowie Beleganforderungen an den Steuerpflichtigen oder aber seinen Berater richtet. Dabei können Situationen eintreten, in denen der Steuerpflichtige Belege vorhalten muss, die er nach derzeitiger Rechtslage nicht ein Jahr lang aufzubewahren hat. Des Weiteren dürfte die Akzeptanz des Steu-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |                           |            |   |
|---|-------|----------------------|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       |                      |                           |            | <p>erpflichtigen für eine (nachträgliche und ihn überraschend treffende) höhere Steuerfestsetzung gering sein. Darüber hinaus würden entsprechende Nachforderungen seitens der Finanzverwaltung zu zusätzlichem Aufwand im Kanzleialltag führen, in dem die Akte in der Regel nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geschlossen wird und die Unterlagen an den Mandanten zurück geschickt werden. Schließlich dürfte die Abrechnung von Gebühren für den zusätzlich entstehenden Aufwand dem Mandanten nicht vermittelbar sein.</p> <p>b) Praxisrelevante Vorteile</p> <p>Diesen praxisrelevanten Risiken steht als praxisrelevanter Vorteil der angedachten Zweiteilung des Verfahrens gegenüber, dass sie insgesamt zu einer maßgeblichen Beschleunigung der Veranlagung führen kann. Derzeit existieren Bearbeitungszeiten von teilweise bis zu 8 Monaten. Nicht nur die automationsgestützten Steuerbescheide dürften schneller zur erwarten sein. Gleichfalls eröffnet die Zweiteilung des Verfahrens, wie im Diskussionsentwurf als Leitlinie zu Grunde gelegt, den gezielten Einsatz von personellen Prüfungen im Bereich der Risikofälle. Durch die Konzentration auf diese Fälle dürften auch diese zügiger veranlagt werden. Dieser Effekt würde sich sowohl für den Steuerpflichtigen als auch den Steuerberater positiv auswirken. Darüber hinaus ist nicht abschätzbar, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass oben aufgeführte Belastungen tatsächlich eintreten. Soweit die oben aufgeführten Anregungen umgesetzt werden, dürften die befürchteten Belastungen jedenfalls geringfügig und daher verkraftbar werden.</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |                           |            |  |
|---|-------|----------------------|---------------------------|------------|--|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |       |                      |                           |            | <p>c) Rechtliche Vorteile</p> <p>Des Weiteren ist begrüßen, dass mit dieser Vorschrift die zu Gunsten des Steuerpflichtigen geltende Rechtslage, wie sie derzeit in den Fällen gilt, in denen die erforderliche Begründung im Verwaltungsakt fehlt oder aber die erforderliche Anhörung unterblieben ist, auf die künftige vollmaschinelle Steuerfestsetzung weitestgehend übertragen wird. Nach dem geltenden § 126 Abs. 3 AO gilt die Versäumung der Einspruchsfrist bei unterbliebener Begründung oder Anhörung als nicht verschuldet. In diesem Fall steht dem Steuerpflichtigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war (§ 110 Abs. 3 AO). Der neue § 172a AO umfasst entsprechend sämtliche automationsgestützt erlassenen Steuerbescheide, in denen die Begründung und Anhörung dem Grunde nach zwar erforderlich wären, diese aber künftig gesetzlich ausgeschlossen sein sollen. Da die neue Änderungsnorm aber dem Wortlaut nach nicht nur an diese Fälle anknüpft, ist sie darüber hinaus auch – zu Gunsten – in weiteren Fällen anwendbar, in denen in nicht berücksichtigten Freitexten bzw. (elektronisch oder postalisch übermittelten) Belegen steuererhebliche Tatsachen bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids angegeben wurden, anwendbar. Da der Zeitraum von einem Jahr dem Zeitraum für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entspricht, ist er insoweit angemessen.</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |                           |            |   |
|---|-------|----------------------|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       |                      |                           |            | <p>d) Konsequenz aus der Abgrenzung zu § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO</p> <p>Der § 172a AO entfaltet seine positive Wirkung zugunsten des Steuerpflichtigen jedoch nur vollends, wenn mit der Steuererklärung zeitgleich der elektronische Belegversand ermöglicht wird. Die Korrektornorm ist nur anwendbar, soweit die Änderung Angaben über Tatsachen oder Beweismittel betrifft, die in der Steuererklärung gemacht wurden. Allein durch das Anknüpfen an die Angaben in der Steuererklärung lässt sich die Norm von der Korrektornorm § 173 AO (Änderung aufgrund neuer Tatsachen) abgrenzen. Dort ist eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen nur unter engeren Voraussetzungen möglich. Der Steuerpflichtige erlangt nach § 173 AO eine zu seinen Gunsten wirkende Änderung nur, soweit die Tatsachen oder Beweismittel nachträglich dem Finanzamt bekannt werden und den Steuerpflichtigen daran kein grobes Verschulden trifft. Um künftig unter den Anwendungsbereich des § 172a AO-E zu fallen, ist der Steuerpflichtige bzw. der Steuerberater angehalten, sämtliche, zusätzlich zu den erklärten, verkennzifferten Beträgen, ihm relevant erscheinende Tatsachen (auf ergänzenden Belegen) oder Beweismittel (in Form von Belegen) mit der Steuererklärung mitzuschicken. Die zeitnahe Einrichtung des elektronischen Belegversands würde es daher erleichtern, in den Anwendungsbereich zu gelangen. Dies wäre förderlich für die Akzeptanz des § 172a AO-E. Andernfalls müssten die Belege wie bisher postalisch an das Finanzamt übermittelt werden, was bereits gegenwärtig zu einer hohen, aus dem Mehraufwand resultierenden Frustration führt.</p> <p>Soweit § 172a AO-E vor der technischen Umsetzung des elektronischen Belegversands sowie der Speicherung der Belege bei der Finanzverwal-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |                                     |                      |   |            |  |
|---|-------------------------------------|----------------------|---|------------|--|
|   | Thema                               | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |                                     |                      |   |            | <p>tion in Kraft tritt, gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung zu § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO zu weiteren Lasten in der Praxis führt. Im Diskussionsentwurf ist vorgesehen, dass die mit der Steuererklärung eingereichten Papierbelege nach dem Erlass des vollautomatischen Bescheids - wie bisher - an den Steuerpflichtigen zurück übermittelt werden (Rz.: 98). Beantragt der Steuerpflichtige im Nachgang eine Änderung nach § 172a AO-E zu seinen Gunsten und bezweifelt die Finanzverwaltung, dass die gewünschte Änderung auf bereits vorgelegten Beweismitteln (Belegen) basiert, trifft ihn die Darlegungslast für den Zeitpunkt der Einreichung der Belege. Gelingt es ihm nicht, die Einreichung im Zusammenhang mit der Steuererklärung glaubwürdig vorzutragen, rutscht er in den für ihn ungünstigen Anwendungsbereich von § 173 Abs. 1 Nr.2 AO. Die daraus folgende Notwendigkeit, künftig Vorkehrungen zum Nachweis für den Übermittlungszeitpunkt der Belege zu treffen, wird die Akzeptanz für die neue Korrekturschrift deutlich mindern.</p> <p>Entgegen der Ausführungen im Abschnitt 4.2 des Diskussionsentwurfs, wonach den freiwillig mit der Steuererklärung übersandten Belege künftig lediglich die Funktion einer ergänzenden Information zukommt (Rz.: 93), bedarf es zur Abgrenzung der beiden vorgenannten Korrektornormen der Klarstellung, dass die übermittelten Belege der Finanzverwaltung als bekannt gelten (vgl.: Stellungnahme zu Abschnitt 4.2).</p> |
| 4.1.1   | <b>Ankreuzfeld zur Aussteuerung</b> |                      | Grundsätzlich führen Freitexte nicht zu einer Aussteuerung, die vollmaschinelle Veranlagung | 73         | Das geplante „Ankreuzfeld“, welches für einen Tatsachenvortrag vorgesehen sein soll, in dem ausdrücklich auf abweichende Angaben im Verhältnis zu der dem Steuerpflichtigen bekannten Verwaltungsauffassung hingewiesen wird, lehnt der DStV ab.   |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |   |            |  |
|---|-------|----------------------|---|------------|--|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |       |                      | <p>stützt sich ausschließlich auf verkennzifferte und damit maschinell verarbeitbare Daten. Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige Tatsachen vorträgt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über den verkennzifferten Inhalt der Steuererklärung hinausgehen,</li> <li>- nicht mit verkennzifferten Informationen in der Steuererklärung verknüpft sind</li> </ul> <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in denen er gleichzeitig ausdrücklich auf abweichende Angaben im Verhältnis zu der dem Steuerpflichtigen bekannten Verwaltungsauffassung hinweist.</li> </ul> <p>Hierfür ist ein Ankreuzfeld mit einer verständlichen, bürgerfreundlichen For-</p> |            | <p>Stattdessen sollte geprüft werden, ob ein Ankreuzfeld für die Ausübung eines Antrags- oder Wahlrechts zur Aussteuerung und damit zur personellen Prüfung dem beabsichtigten Verfahrensziel Rechnung trägt. Der DStV regt zudem die Prüfung an, ob es insoweit einer gesetzlichen Grundlage bedarf.</p> <p><b>1. Rechtliche Zulässigkeit des Ankreuzfeldes</b></p> <p>Das geplante Ankreuzfeld dürfte rechtlich unzulässig sein, da die abgefragte Information nicht von dem Gegenstand der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen umfasst sein dürfte.</p> <p>Die inhaltlichen Anforderungen an die Beantwortung der im Vordruck der Steuererklärung gestellten Fragen richten sich nach § 150 Abs. 2 S. 1 AO. Danach bezieht sich die Wahrheitspflicht nach überwiegender Auffassung nur auf Tatsachen und nicht auch auf Rechtsauffassungen (vgl.: Seer in Tipke/Kruse, AO, § 150, Rz.: 14). Zwar mögen die durch die im Formular gestellten Fragen von dem Steuerpflichtigen auch rechtliche Würdigungen im weitesten Sinne fordern, da sie sich an gesetzlichen Begriffen orientieren. Mit seinem Wortlaut knüpft § 150 Abs. 2 AO allerdings eindeutig an § 90 Abs. 1 S. 2 AO als der maßgeblichen Basisvorschrift zu den Mitwirkungspflichten an. Nach § 90 Abs. 1 S. 2 AO muss der Steuerpflichtige nur die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihm bekannten Beweismittel angeben. Darüber hinaus können Rechtsauffassungen nicht wahr oder unwahr im Sinne des § 150 Abs. 2 S. 1 AO sein (Seer in Tipke/Kruse, a.a.O.). Zudem gilt auch die Anhörungspflicht vor Erlass einer Verwaltungsakts insbesondere dann, wenn von dem in der Steuer-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranmeldung“ |                      |                           |            |   |
|---|----------------------|---------------------------|------------|---|
| Thema   | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |                      |                           |            | <p>erklärung erklärten Sachverhalt (und damit Tatsachen) zuungunsten wesentlich abgewichen werden soll (§ 91 Abs. 1 S. 2 AO). Schließlich knüpft das geplante Ankreuzfeld nicht an gesetzlichen Begriffen, sondern unmittelbar an Verwaltungsauffassungen an und stellt damit ein absolutes Novum im Fragenkatalog der Formularvordrucke dar.</p> <p>Zwar hebt der Diskussionsentwurf hervor, dass das Ankreuzfeld nur für Tatsachen geschaffen werden soll, in denen ausdrücklich auf abweichende Angaben im Verhältnis zu bekannten Verwaltungsauffassungen hingewiesen wird. Bei dieser Erklärung dürfte es sich dennoch nicht um eine Erklärung über Tatsachen handeln.</p> <p>Tatsachen sind der Überprüfung durch Dritte offenstehende, konkrete, nach Raum und Zeit bestimmte, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse bzw. Zustände der Außenwelt und Vorgänge des Seelenlebens (z.B. Wille, Vorsatz, Kenntnis, usw.). Um das Kreuz setzen zu können, muss der Steuerpflichtige hingegen vorab die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung kennen und mit seiner Eigenen abgleichen. Dieser Vorgang stellt aus Sicht des DStV keine Tatsache, sondern einen Akt der Rechtsanwendung dar. Fragen der Rechtsanwendung sind hingegen kein Gegenstand der Mitwirkung (vgl.: Söhn in H/H/Sp, AO, § 90, Rz.: 50).</p> <p><b>2. Steuerstrafrechtliche Risiken</b></p> <p>Aus der Frage nach der Qualität der Erklärung, die mit dem Ausfüllen des Ankreuzfeldes abgegeben wird, resultiert die Frage nach der Sanktion, wenn das Kreuz unbewusst oder aus Unsicherheit bewusst nicht gesetzt wird. Wird, wie oben ausgeführt, angenommen, dass diese Er-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |                           |            |   |
|---|-------|----------------------|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       |                      |                           |            | <p>klärung nicht von den Mitwirkungspflichten umfasst ist, dürften sich bei unterlassenem Ausfüllen keine steuerstrafrechtlichen Risiken ergeben. Ist diese Angabe hingegen von dem Umfang der Erklärungspflichten erfasst, dann könnte jedes beabsichtigte oder aber aus Nachlässigkeit, Unwissenheit oder Unsicherheit erfolgte Unterlassen, aus dem sich eine Steuerverkürzung ergibt, zu einem Verdacht auf Steuerhinterziehung führen. Diese Risikoverlagerung durch das Ankreuzfeld ist unangemessen.</p> <p><b>3. Praktikabilität</b></p> <p>Zudem steht in Frage, wie ein steuerlicher Laie mit diesem Ankreuzfeld umgehen soll. Unabhängig von der angedachten bürgerfreundlichen Formulierung dürfte ihn diese Abfrage verunsichern. Eine Beurteilung der abgefragten Information könne dem steuerlich Unerfahrenen im Übrigen nur gelingen, wenn mit der (elektronischen) Steuererklärung die Richtlinien von der Finanzverwaltung bereitgestellt werden.</p> <p><b>4. Sinn und Zweck der Risikofilter</b></p> <p>Fraglich ist darüber hinaus die Erforderlichkeit des geplanten Ankreuzfeldes. Gerade der Sinn und Zweck von Risikofiltern spricht gegen die Notwendigkeit, da das RMS die Aussteuerung von Sachverhalten gewährleisten soll, die typischerweise mit Risiken behaftet sind. Die Abweichung von Auffassungen der Finanzverwaltung über die Auslegung von Gesetzen dürfte einer der praxisrelevantesten Fälle für einen Austausch zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem sowie für Einspruchsverfahren sein. Insofern wäre es statt der Schaffung eines Ankreuzfeldes ausreichend, das RMS so einzurichten, dass Risikofilter sich</p> |



## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |  |   |                           |            |   |
|---|--|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |  |   |                           |            | <p>auf typische, der Finanzverwaltung aus der Vergangenheit bekannte Sachverhalte beziehen, die regelmäßig zu Auseinandersetzungen wegen abweichender Rechtsauffassungen führten.</p> <p><b>5. Antrags- bzw. Wahlrecht auf personelle Prüfung</b></p> <p>Den vorgenannten Bedenken könnte neben einer Feinsteuerung des RMS mit einem Antrags- oder Wahlrecht auf personelle Prüfung begegnet werden. Insbesondere die steuerstrafrechtlichen Risiken würden entfallen, da Antragsrechte den Steuerpflichtigen noch nicht zur Mitwirkung verpflichten und entsprechend nicht erzwingbar sind (vgl.: Söhn in H/H/Sp, AO, § 90, Rz.: 20). Die Aufteilung in die vollmaschinelle und personell geprüfte Veranlagung führt durch die jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen dem Grunde nach zu zwei verschiedenen Verfahren. Im Sinne eines kooperativen Steuerverfahrens liegt die Ermöglichung einer Auswahl aufgrund dieser Struktur nahe. Zudem gibt es innerhalb der Steuererklärung bereits eine Reihe von unselbständigen Anträgen, die in der Steuerfestsetzung als Gesamtentscheidung mitentschieden werden.</p> |
| 4.1.2   | <b>Aufnahme des Zeitpunkts für Änderungen wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 173 AO) bei voll-</b> | <p><u>§ 173 Abs. 1a AO-E</u><br/>(vgl. Anlage 1):</p> <p>„(1a) Tatsachen und Beweismittel sind nachträglich bekannt geworden, wenn sie</p> <p>1. nach der ab-</p> |                           | 75 ff.     | Den Vorschlag, bei vollautomatisch erlassenen Steuerbescheiden für Änderungen wegen neuer Tatsachen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung (= Rechentermin) abzustellen, erachtet der DStV für sinnvoll.   |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |   |   |                           |            |   |
|---|---|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema   | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   | <b>maschinell erlassenen Steuerbescheide</b>                                      | <p>schließenden Entscheidung des Amtsträgers über die Steuerfestsetzung oder</p> <p>2. im Fall eines ausschließlich automationsgestützt erlassenen oder geänderten Steuerbescheids (§ 88 Abs. 6) nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der maschinellen Verarbeitung bekannt geworden sind.“</p> |                           |            |   |
| 4.1.3   | <b>Korrekturmöglichkeit bei Schreib- oder Rechenfehlern des Steuerpflichtigen</b> | <p>§ 173a AO-E (vgl. Anlage 1):</p> <p>„Sind dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Re-</p>  |                           | 78 ff.     | Die geplante, neue Korrektornorm begrüßt der DStV außerordentlich, da er die Anregungen der gemeinsamen Eingabe von DStV, Bund der Steuerzahler, Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine und dem Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine aufnimmt (vgl.: <a href="#">DStV-Eingabe S 15/11</a> ). Sie berücksichtigt insbesondere die durch die Pflicht zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen, E-Bilanz und EÜR veränderte Aufgabenverteilung. |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |   |                           |            |   |
|---|-------|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       | <p>chenfehler unterlaufen und hat er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt, kann der Steuerbescheid insoweit innerhalb eines Jahres nach seiner Bekanntgabe geändert werden, es sei denn, der Steuerpflichtige hat vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids nach Satz 1 gestellt.“</p> |                           |            | <p>Allerdings regt der DStV an, zusätzlich zu Schreib- und Rechenfehlern, wie in § 129 AO vorgesehen, auch ähnliche offenbare Unrichtigkeiten mitaufzunehmen. Angesichts der Abweichung zum Berichtigungszeitraum nach § 129 AO sollte zudem der Korrekturzeitraum von einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geringfügig (18 Monate) erweitert werden.</p> <p><b>1. Ähnliche offenbare Unrichtigkeiten</b></p> <p>Im Vergleich zur Berichtigung nach § 129 AO sieht § 173a AO-E eine Korrekturmöglichkeit für ähnliche offenbare Unrichtigkeiten nicht vor. Dies widerspricht einer gleichmäßigen Risiko- sowie Lastenverteilung. Die im Diskussionsentwurf ausgeführte Begründung, dass mechanische Versehen des Steuerpflichtigen bei Erstellung der Steuererklärung nur sehr schwer aufklärbar und beweisbar sind, überzeugt nicht. Gleiches gilt - aus Sicht des Steuerpflichtigen - bei mechanischen Versehen des Finanzamtes im Rahmen einer Berichtigung nach § 129 AO. Zudem können Unrichtigkeiten, die aus Unachtsamkeit und damit ungewollt unterlaufen sind (beispielsweise durch falsches Ein- / Übertragen, Ver- / Übersehen, Verwechseln usw.; vgl.: Wernsmann in H/H/Sp, AO, § 129, Rz.: 40), dem Steuerpflichtigen beispielsweise beim Ausfüllen der elektronischen Steuererklärung ebenso unterlaufen wie einem Finanzbeamten, dem dies früher bei der Übertragung der in Papierform erklärten Angaben in das System passiert ist. Der Steuerpflichtige hat insbesondere durch die Pflicht zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen, E-Bilanz und EÜR dem Finanzbeamten die Dateneingabe abgenommen. Damit fällt für die Finanzverwaltung eine der für die Anwendung</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |  |  |                           |            |  |
|---|--|--|---------------------------|------------|--|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |  |  |                           |            | <p>des § 129 AO maßgeblichen Fehlerquellen weg.</p> <p><b>2. Geringfügige Erweiterung des Korrekturzeitraums</b></p> <p>Eine weitere Abweichung besteht zum Korrekturzeitraum. Die vorliegende Jahresfrist korrespondiert zwar mit der Jahresfrist gem. § 172a AO sowie §§ 126 Abs. 3 i.V.m. 110 Abs. 3 AO. Sie ist jedoch gegenüber dem Berichtigungszeitraum nach § 129 AO innerhalb der Festsetzungsverjährung deutlich kürzer. Die Jahresfrist erscheint auch aus praktischen Gründen etwas zu kurz bemessen. In der Regel wird dem Steuerpflichtigen bzw. dem Steuerberater ein Fehler, der noch nicht bei der Prüfung des Bescheides festgestellt wurde, erst bei Erstellung der Steuererklärung für das Folgejahr auffallen. Die fristgemäße Erstellung der Steuererklärung erfolgt zwar im Jahresabstand, jedoch nicht zwingend innerhalb von genau zwölf Monaten. Wegen fehlender Belege oder aus anderen Gründen können durchaus auch bei Einhaltung der Abgabefrist mehrere Monate Verschiebung auftreten. Denkbar wäre beispielsweise ein Korrekturzeitraum von 18 Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.</p> |
| 4.1.4   | <b>Berücksichtigung von allgemeinen Erfahrungen sowie Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßig-</b> | <p><u>§ 88 Abs. 1, 2 AO-E (vgl. Anlage 1):</u></p> <p>„(1) Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei hat sie alle für den Einzelfall bedeut-</p> |                           | 81 -<br>83 | <p>Der DStV sieht die geplante gesetzliche Implementierung von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten als Kriterium für den Umfang des Amtsermittlungsgrundsatzes kritisch. Angesichts der bisher für den Untersuchungs- sowie Legalitätsgrundsatz geltenden Vorgaben ist kein Bedarf für eine entsprechende Verankerung zu erkennen. Sollen die Kriterien dennoch in den Gesetzestext aufgenommen werden, regt der DStV an, dass aus dem Wortlaut deren bisherige, nachrangige Funktion deutlich hervorgeht. Derzeit hebt der Wortlaut des</p>   |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |  |   |                           |            |   |
|---|--|---|---------------------------|------------|---|
|   | Thema  | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|   | <b>keitsaspekten bei Ermittlung des Sachverhalts</b> | <p>samen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Finanzbehörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Neben den Umständen des Einzelfalls und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen auch allgemeine Erfahrungen und Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte be-</p> |                           |            | <p>§ 88 Abs. 2 S. 2 AO-E die Gesichtspunkte auf eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare und damit bedenkliche Stufe.</p> <p>Ein Bedürfnis für eine gesetzliche Fixierung ist nicht ersichtlich, da die Zumutbarkeitsgrenze bereits gegenwärtig als allgemeine Pflichtengrenze gilt, die die Sachverhaltsermittlungspflicht der Finanzbehörden auf einen zumutbaren Umfang begrenzt und am – ebenfalls generell geltenden - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiert ist (vgl.: AEAO zu § 88 Nr. 1; Söhn in H/H/Sp, AO, § 88, Rz.: 170). Die Aufklärung eines Sachverhalts soll insbesondere dann unzumutbar sein, wenn Umstände vorliegen, die der Finanzbehörde die Ermittlung einzelner steuerrelevanter Tatsachen so außergewöhnlich erschweren, dass eine Aufklärung nicht erwartet werden kann (vgl.: Söhn, a.a.O.). Wo die Zumutbarkeitsgrenze liegt, ist unter Würdigung aller behördenbezogener Umstände, d.h. unter Berücksichtigung des für eine Sachverhaltsaufklärung notwendigen Verwaltungsaufwands festzustellen (vgl.: Söhn, a.a.O.).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen erscheint der geplante Wortlaut widersprüchlich. Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte können den Untersuchungsgrundsatz gerade nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls einschränken und nicht – wie derzeit vorgesehen – neben den Umständen des Einzelfalls.</p> <p>Darüber hinaus eröffnet der im Diskussionsentwurf zitierte Beschluss des BVerfG der Finanzverwaltung zwar die Möglichkeit, deren Aufklärungspflicht durch Zumutbarkeitsaspekte zu begrenzen. Das BVerfG führt jedoch aus, dass entsprechende Erwägungen bei der Erfüllung des Legalitätsprinzips (nur) mitspielen dürfen (vgl.: BVerfG-Beschluss v.</p> |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranlagung“ |   |  |                           |            |   |
|--|---|--|---------------------------|------------|---|
|  | Thema   | Gesetzliche Maßnahme                       | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|  |   | rücksichtigt werden.“                      |                           |            | 20.06.1973, Az.: 1 BvL 9-10/71, Rz.: 32). Die Wortwahl „mitspielen“ zeigt, dass zuvorderst dem Legalitätsgrundsatz zu folgen ist. Der Wortlaut des § 88 Abs. 2 S. 2 AO-E betont mit der Formulierung „... können ... berücksichtigt werden.“ hingegen diese Nachrangigkeit der nur ausnahmsweise zu ziehenden Grenze nicht ausreichend. In Kombination mit der Wortwahl „Neben...“ liegt vielmehr die Deutung nahe, dass die Zumutbarkeitsgesichtspunkte zu einem selbständigen Ermessenskriterium bei der Ausübung des Untersuchungsgrundsatzes angehoben werden. Die Bedeutung der Zumutbarkeitsgrenze wird damit künftig in zweifelhafter Weise umgewandelt. Die Wirtschaftlichkeits- sowie Zweckmäßigkeitaspekte werden durch den Wortlaut inhaltlich unbestimmbar und entziehen sich so einer gerichtlichen Überprüfbarkeit. Dies ist angesichts der Qualität des Besteuerungsverfahrens als Eingriffsverwaltung nicht hinnehmbar. |
| 4.1.4  | <b>Einführung einer Regelung zu gruppenbezogenen Entscheidungen</b> | <u>§ 88 Abs. 3 AO-E</u><br>(vgl. Anlage 1) |                           | 85 -<br>87 | <p>Die geplante Einführung einer über die Einzelfallentscheidungen hinausgehenden Regelung, die eine gruppenbezogene Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen ermöglicht, lehnt der DStV ab.</p> <p>Aus dem Diskussionsentwurf geht der Sinn und Zweck einer solchen Regelung nicht hervor. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welche Fallgruppen in der Praxis davon umfasst sind und welche Konsequenzen sich aus dieser Vorschrift ergeben. Die vorgesehene Unveröffentlichbarkeit der Weisungen der obersten Finanzbehörden, die Art und Umfang der Ermittlungen sowie die Verarbeitung von Daten bestimmen, ist äußerst kritisch zu sehen. Die „Geheimhaltung“ erschwert die Durchsetzung von Rechtspositionen in Einspruchs- sowie gerichtlichen Verfah-</p>  |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranmeldung“ |                     |   |  |              |  |
|---|---------------------|---|--|--------------|--|
|   | Thema               | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer   | Stellungnahme  |
|   |                     |   |  |              | <p>ren. Schließlich ist die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten aus den oben aufgeführten Gründen inakzeptabel. Auch in der geplanten Regelung werden die Kriterien zu einem selbständigen, inhaltlich unbestimmten und gerichtlich kaum überprüfbareren Kriterium angehoben.</p> <p>Der DStV regt angesichts der Unsicherheiten bezüglich des Hintergrunds dieser Regelung eine weitere Klärung sowie erklärende Ausführungen in der Gesetzesbegründung an.</p>  |
| 4.2   | Vorlage von Belegen |   | Zur Erhöhung der Quote der vollmaschinell durchgeführten Veranlagungen sollte der Umgang mit Belegen unter Beibehaltung der Grundsätze der Feststellungslast wie folgt angepasst werden: | 90           |  |
|   |                     | <u>Änderungen bei Zuwendungsbestätigungen: § 50 EStDV-E (vgl. Anlage 1)</u> | 1. Umwandlung von generellen Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltpflichten mit risikoorientierter Anforderung   | 91 / 134 ff. | <p>Die Umwandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltpflichten ist eine konsequente Fortführung der Maßgaben zur elektronischen Steuererklärung, wie sie bereits in der auf der Internetseite „ELSTER“ insoweit veröffentlichten Übersicht vorgesehen sind. Danach sollen lediglich die Eintragungsmöglichkeiten in ELSTER genutzt und keine separaten Aufstellungen mehr eingereicht werden.</p> <p>Dabei muss jedoch grundsätzlich beachtet werden, dass eine nachträgliche Beleganforderung für den Steuerpflichtigen sowie den Steuerbera-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |  |            |   |
|---|-------|----------------------|--|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       |                      |  |            | ter stets zu organisatorischem Mehraufwand führt. Zudem verlängern sich die Aufbewahrungszeiten zumindest faktisch um die Jahresfrist nach § 172a AO-E. Diese faktische Auswirkung widerspricht dem Ziel des Diskussionsentwurfs, wonach keine neuen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (mit Ausnahme für die Zuwendungsbestätigungen) geschaffen werden sollen (Rz. 96). Angesichts dieser Belastungen sieht der DStV die Überlegungen eher kritisch.   |
|   |       |                      | Die freiwillige Übermittlung von Belegen und Aufstellungen etc. soll weiterhin möglich sein. | 92         | <p>Mit Blick auf die steuerstrafrechtlichen Risiken sollte die freiwillige Übermittlung von Belegen und Aufstellungen nicht nur möglich sein. Die Übermittlung von Belegen und Aufstellungen muss weiterhin uneingeschränkt eröffnet bleiben.</p> <p>Jede Einschränkung der Belegübermittlung, die zeitgleich mit der Abgabe der Steuererklärung erfolgt, würde den Steuerpflichtigen in ein steuerstrafrechtliches Risiko drängen. Zudem wäre jede Einschränkung contra legem. So wie der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten vollständig nachkommen muss (§§ 150 Abs. Abs. 2, 90 Abs. Abs. 1 AO), so muss die Finanzverwaltung ihm umgekehrt die Möglichkeit eröffnen, sie zu erfüllen. Dabei reicht es aus Sicht des DStV nicht aus, dass die Finanzverwaltung lediglich auf die erklärten, verkennzifferten Beträge im Rahmen der (elektronischen) Steuererklärung oder der E-Bilanz abstellt.</p> <p>Der Umfang der Erklärungspflicht verlangt es nicht nur, dass beispielsweise Betriebsausgaben betragsmäßig in einer Bilanz an das Finanzamt übermittelt werden. Darüber hinaus müssen zur Vollständigkeit der erklärten Tatsachen auch sogenannte innere Tatsachen, also Kenntnisse und Absichten des Steuerpflichtigen offen gelegt werden, soweit sie den</p> |



## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteueranlagung“ |       |                      |  |            |   |
|--|-------|----------------------|--|------------|---|
|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme   |
|  |       |                      |  |            | <p>Steueranspruch beeinflussen (vgl.: BGH v. 19.12.1990, Az.: 3 StR 90/90, Rz.: 73). Es steht dem Steuerpflichtigen nicht etwa frei, dem Finanzamt aus einem Gesamtsachverhalt nur einen Teil der Tatsachen richtig vorzutragen und sie im Übrigen nach Maßgabe einer nicht offenlegten, ersichtlich strittigen eigenen rechtlichen Bewertung des Vorgangs zu verschweigen, obwohl die Einzelheiten für die steuerliche Beurteilung bedeutsam sein können (vgl.: BGH v. 19.12.1990, Az.: 3 StR 90/90, Rz.: 74; BGH v. 10.11.1999, Az.: 5 StR 221/99, Rz.: 26). Da sich hinter den mitgeteilten Zahlen die verschiedensten Sachverhalte verbergen können, die für das Finanzamt nicht erkennbar sind, besteht zumindest eine Offenbarungspflicht für diejenigen Sachverhaltselemente, deren rechtliche Relevanz objektiv zweifelhaft ist (vgl.: BGH v. 10.11.1999, Az.: 5 StR 221/99, Rz.: 26). Andernfalls steht ein steuerstrafrechtlicher Verdacht im Raum.</p> |
|  |       |                      | <p>Freiwillig übermittelte Belege sollten bei der maschinellen Veranlagung nicht zu einer Aussteuerung führen und folglich grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Mit der Steuererklärung freiwillig übersandte Belege hätten damit lediglich die Funktion einer ergänzenden Information, bei der</p> | 93         | <p>Angesichts der beabsichtigten vollmaschinellen Veranlagung erscheint es konsequent, dass die freiwillig übermittelten Belege nicht zu einer Aussteuerung führen. Der DStV sieht die Herabstufung der Würdigung der Belege durch die Finanzverwaltung, wie sie durch Formulierungen wie „...grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. ...hätten damit lediglich die Funktion einer ergänzenden Information,...“ zum Ausdruck kommt, kritisch.</p> <p>Mit Blick auf die oben ausgeführten Abgrenzungsfragen zwischen § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO und dem geplanten § 172a AO-E (vgl.: Stellungnahme zu Abschnitt 4.1.1 „Neue Änderungsnorm“) müssen die Belege, die mit der Steuererklärung überreicht werden, als der Finanzverwaltung be-</p>  |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |   |            |   |
|---|-------|----------------------|---|------------|---|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme   |
|   |       |                      | das Finanzamt (z. B. im Fall der Ausgabe eines entsprechenden Risikohinweises) entscheiden kann, ob es diese Information hinzuziehen möchte oder nicht.   |            | <p>kannt gelten. Andernfalls würde die Abgrenzung zwischen den beiden Vorschriften verschwimmen.</p> <p>Darüber hinaus sollte das Finanzamt im Falle der Aussteuerung aufgrund eines Risikohinweises nicht nur entscheiden können, ob der Beleg als ergänzende Information hinzugezogen wird oder nicht. Der Sachbearbeiter sollte vielmehr dazu angehalten sein, sich die Information anzusehen und auszuwerten. Andernfalls könnten im Nachhinein auftretende Zweifelsfragen zu Lasten des Steuerpflichtigen und seinem Steuerberater führen.</p> |
|   |       |                      | Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Bürger und eines möglichen Vollzugsdefizits ist sicherzustellen, dass der Bearbeiter im Fall jedweder punktuellen Aussteuerung auch auf vorliegende „Belege“ hingewiesen wird, um diese in die personelle Prüfung einzubeziehen. Korrekturen sollen dann über die neue Änderungsnorm § 172a AO-E ermöglicht | 94         | <p>Den geplanten Hinweis auf vorliegende Belege im Falle der Aussteuerung begrüßt der DStV außerordentlich. Nur durch den Hinweis und die anschließende Prüfung der zusätzlich übermittelten Tatsachen durch das Finanzamt kann vorstehend ausgeführten Risiken begegnet werden.</p> <p>Der DStV bittet jedoch um Klärung, wieso nach einer personellen Prüfung der Anwendungsbereich und damit eine Änderung nach § 172a AO-E eröffnet sein sollen. § 172a AO-E gilt ausschließlich für den automationsgestützten Steuerbescheid.</p>              |

## Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

| Abschnitt 4. des Konzepts: „Optimierung der Einkommensteuerveranlagung“ |       |                      |   |            |  |
|---|-------|----------------------|---|------------|--|
|   | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|   |       |                      | werden.   |            |  |
|   |       |                      | Die Finanzverwaltung müsste Vorsorge dafür treffen, dass ihr vom Steuerpflichtigen elektronisch übermittelte Belege etc. bis zum Ablauf der Jahresfrist der §§ 172a, 173a AO-E gespeichert bleiben. | 97         | Wie in der Stellungnahme zu § 172a AO-E ausgeführt, erachtet der DStV die Speicherung der elektronisch übermittelten Belege als äußerst wichtig (vgl.: Abschnitt 4.1.1). |

| Abschnitt 5. des Konzepts: „Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen“ |  |   |  |            |   |
|--|--|---|--|------------|---|
|  | Thema  | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme  | Randziffer | Stellungnahme   |
| 5.1  | <b>Flexibilisierung der Zuständigkeiten – landesintern</b> | § 29a AO-E (vgl. Anlage 1):<br>„Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann | - Einrichtung der Zugriffsberechtigung der „externen“ Bearbeiter<br><br>- Anpassung von Vorlagen für Schreiben an den Bürger unter „fremdem“ | 111 ff.    | Der DStV begrüßt die Überlegungen zur Flexibilisierung der Zuständigkeiten der Finanzverwaltung dem Grunde nach, da mit ihr eine Beschleunigung des Verfahrens sowie Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Allerdings dürfte dieses Vorhaben eine große Herausforderung bedeuten, soweit nicht von dem Ziel abgewichen wird, dass sich für den Steuerpflichtigen und den Steuerberater keine Verschlechterung einstellen soll.<br><br>Bisher ist das Verhältnis zwischen Sachbearbeiter der Finanzverwaltung |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Abschnitt 5. des Konzepts: „Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Untergesetzliche Maßnahme   | Randziffer | Stellungnahme  |
|--|-------|---|---|------------|--|
|  |       | zur Gewährleistung eines zeitnahen, gesetzmäßigen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze anordnen, dass das örtlich zuständige Finanzamt ganz oder teilweise bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Besteuerungsverfahren durch ein anderes Finanzamt unterstützt wird. Das unterstützende Finanzamt handelt im Namen des örtlich zuständigen Finanzamts, dem das Verwaltungshandeln des unterstützenden Finanzamts zuzurechnen ist.“ | <p>Briefkopf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der betroffene Steuerpflichtige müsste nur bei Bedarf informiert werden (z.B.: schriftliche oder fernmündliche Anfragen an den Bürger)</li> <li>- Zum Ausschluss von Willkür oder Schikane ist in jedem Fall eine Dokumentation über den Anlass, den Grund sowie den sachlichen und zeitlichen Umfang der Zuweisung durch die zuweisende Stelle notwendig.</li> </ul> |            | <p>und dem Steuerpflichtigen bzw. Steuerberater durch einen meist jahrelangen Umgang miteinander geprägt. Der Sachbearbeiter kennt den gesamten Veranlagungsfall, die Prüfschwerpunkte sowie Ergebnisse vergangener Erörterungen durch eine laufend geführte Papierakte und den persönlichen Kontakt. Für den Steuerpflichtigen bzw. den Steuerberater bedeutet dieses Miteinander ein gewisses Maß an Sicherheit. Zugleich gewährleistet es für beide Seiten beispielsweise ein zügiges Klären von Fragen, ohne dass in der Regel die Vergangenheit erneut aufgerollt werden muss.</p> <p>Aus Sicht des DStV sollten hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, damit die aufgezeigten Vorzüge eines festen Ansprechpartners in der Finanzverwaltung nicht durch die angedachte Flexibilisierung wegbrechen. Zur Vermeidung von organisatorischen Verwerfungen sowie zur Steigerung der Transparenz regt der DStV folgende Maßnahmen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Sinne des Service-Gedankens sollte die Mitteilung an den Steuerpflichtigen über den Zuständigkeitswechsel nicht nur bei Bedarf, sondern automatisch bei einem Wechsel erfolgen. Nur so können sich der Steuerpflichtige oder der Steuerberater reibungslos mit ihren Anliegen an die Finanzverwaltung wenden. Der Hinweis wäre ein Mehr an Transparenz und würde insoweit eine vertrauensbildende Maßnahme darstellen. Die Hinweisverpflichtung sollte gesetzlich fixiert werden.</li> <li>2. Der „externe“ Sachbearbeiter der Finanzverwaltung sollte organisatorisch in den Stand versetzt werden, die Historie des Veranlagungsfalls überblicken zu können, beispielsweise durch eine digitale Akte, die auch Aktenvermerke oder Gesprächsnotizen enthält.</li> </ol> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 5. des Konzepts: „Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen“ |  |                               |                           |            |  |
|--|--|-------------------------------|---------------------------|------------|--|
|  | Thema  | Gesetzliche Maßnahme          | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|  |  |                               |                           |            | 3. Wird der Veranlagungsfall wieder zum ursprünglich zuständigen Finanzamt abgegeben, sollte dieses durch die Dokumentation des „externen“ Bearbeiters ausreichend über den weiteren Verfahrensablauf in Kenntnis gesetzt werden. Zudem sollte an den Steuerpflichtigen ein Hinweis über die Rückübertragung ergehen. Die Hinweisverpflichtung sollte ebenfalls gesetzlich fixiert werden.   |
| 5.5  | <b>Elektronische Datenübermittlungspflichtigen Dritter</b> | <u>Regelungen in Anlage 2</u> |                           | 129        | <p>Mit den in Anlage 2 aufgeführten Neuerungen sollen die elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter erweitert werden. Die bereits bestehenden elektronischen Datenübermittlungspflichten sollen so ausgestaltet werden, dass im Regelfall eine rein maschinelle Verarbeitung möglich ist.</p> <p>Zudem werden in Anlage 2 die Regelungsvorschläge der von den Abteilungsleitern (Steuer) eingesetzten Facharbeitsgruppe „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“ übernommen. Sie dienen unter anderem der Harmonisierung der Vorschriften über elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter, die über verschiedene Normen des EStG verstreut und teilweise uneinheitlich sind, sowie der Verortung der zentralen Regelungen in der AO.</p> <p>Der DStV begrüßt das Aufgreifen der Überlegungen aus den gemeinsamen Eingaben von DStV, Bund der Steuerzahler, Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine und dem Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine durch die Regelungsvorschläge der Bund-Länder-Facharbeitsgruppe „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“ (vgl.: DStV-Eingaben <a href="#">S 15/11</a>, <a href="#">S 16/12</a> und <a href="#">S 06/13</a>). Mit Blick auf die zunehmende Übermittlung sowie Verarbeitung der Daten von Dritten im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen griffen die Verbände ins-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Abschnitt 5. des Konzepts: „Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme   |
|--|-------|----------------------|---------------------------|------------|---|
|  |       |                      |                           |            | <p>besondere die folgenden Problembereiche aus der Praxis auf:</p> <p><b>1. Mitteilung an den Steuerpflichtigen über die von Dritter Seite übermittelten Daten</b></p> <p>Die Finanzämter übernehmen in der Regel ungeprüft die vom Dritten bereitgestellten Daten, und zwar auch dann, wenn der Steuerpflichtige abweichende Angaben gemacht hat. Der Ansatz dieser abweichenden Daten, die für den Steuerpflichtigen mangels Mitteilung an ihn nicht nachvollziehbar sind, wird zudem in den Erläuterungen zum Steuerbescheid regelmäßig nicht hinreichend verständlich erklärt. Dem Informationsbedürfnis des Steuerpflichtigen wird durch die Mitteilungspflicht des Dritten gem. § 91a Abs. 1 Nr. 3 AO-E Rechnung getragen.</p> <p><b>2. Korrektur der von Dritter Seite übermittelten Daten</b></p> <p>Als problematisch stellt sich in der Praxis gegenwärtig auch die Korrektur von Daten, die Dritte übermittelt haben, dar. Dieser Situation wird durch die neue Korrekturnorm gem. § 175b AO-E begegnet.</p> <p><b>3. Weitere Erörterung des Diskussionsentwurfs</b></p> <p>Soweit die Mitteilungspflicht des Dritten gem. § 91a Abs. 1 Nr. 3 AO im Verlauf der weiteren Erörterungen des Diskussionsentwurfs in Zweifel gezogen wird, gibt der DStV, wie bereits in den Eingaben der Verbändegemeinschaft ausgeführt, im Vorwege Folgendes zu bedenken. Die in der Praxis bestehende Situation, dass der Steuerpflichtige oder der Steuerberater sich um die meist zeitintensive Aufklärung der Abweichungen zwischen den erklärten Angaben und den Daten des Dritten nach Erlass des Steuerbescheids bemühen muss, ist nicht akzeptabel. Die Abwälzung der</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Abschnitt 5. des Konzepts: „Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|--|-------|----------------------|---------------------------|------------|--|
|  |       |                      |                           |            | <p>Sachverhaltsaufklärung widerspricht dem Amtsermittlungsgrundsatz sowie den (noch geltenden) Hinweis- und Begründungspflichten der Finanzverwaltung. Zentrale Anlaufstelle für die Aufklärung sowie Korrektur steuererheblicher Daten kann nur das Finanzamt sein und sollte nicht auf den Steuerpflichtigen und den Dritten ausgelagert werden.</p> <p>Sollte von der Mitteilungspflicht des Dritten im Rahmen der weiteren Erörterung Abstand genommen werden, fordert der DStV im Sinne der Lastengleichheit erneut, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Steuererklärungen, die durch das RMS laufen, bei Abweichungen zwischen erklärten Angaben und Daten des Dritten ausgesteuert werden,</li> <li>- der Anlass für die Abweichungen von der Finanzverwaltung aufgeklärt wird,</li> <li>- die Abweichungen detailliert und nachvollziehbar in der Begründung des Steuerbescheids aufgeschlüsselt werden.</li> </ul> <p>Gerade die Initiative des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur <a href="#">Erweiterung der Steuerbescheide um die Ermittlung der Steuerbelastung</a> im vergangenen Jahr hat gezeigt, dass technisch eine zahlenmäßige Aufschlüsselung möglich ist. Entsprechende Maßnahmen erhöhen den Informationsgehalt des Steuerbescheids sowie die Transparenz und steigern damit die Akzeptanz seitens des Steuerpflichtigen.</p> <p><b>4. Hintergrund zu den Eingaben der Verbändegemeinschaft</b></p> <p>Der DStV verweist bezüglich der von der Verbändegemeinschaft vorgebrachten Argumente der guten Ordnung halber auf die Ausführungen in den vorgenannten Eingaben. Im Übrigen entsprechen die in Anlage 2 auf-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

| Abschnitt 5. des Konzepts: „Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen“ |   |  |                           |            |  |
|--|---|--|---------------------------|------------|--|
|  | Thema   | Gesetzliche Maßnahme                   | Untergesetzliche Maßnahme | Randziffer | Stellungnahme  |
|  |   |  |                           |            | genommenen Regelungen den Ergebnissen der Bund-Länder-Facharbeitsgruppe, wie sie der Verbändegemeinschaft bei einem Fachgespräch beim BMF Ende 2013 vorgestellt wurden.  |
| 5.6  | <b>Verankerung eines Auskunftsanspruchs des Steuerpflichtigen</b> | Regelungen in Anlage 3 (§ 32 AO-E ff.) |                           | 148        | Der DStV begrüßt die im Diskussionsentwurf enthaltenen Vorschläge für die Implementierung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO ausdrücklich. Um eine gerechte Steuerveranlagung zu gewährleisten und damit die notwendige Akzeptanz der Steuerpflichtigen zu erreichen, sollten Steuerpflichtige und Finanzverwaltung weitestgehend über die gleiche Datenlage verfügen. In diesem Sinne ist unter anderem der Teil-Auskunftsanspruch gem. § 32a AO unbedingt einzuführen. |

| Anlage 2 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“ |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | Thema   | Gesetzliche Maßnahme   | Stellungnahme  |
| Nr. 2<br>Nr. 7   | <b>Haftung und Bußgeldvorschriften bei Datenübermittlung durch Dritte</b> | <p>§ 91a Abs. 5 AO-E:</p> <p>„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Finanzbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder</li> <li>2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,</li> </ol> | Der DStV folgt dem in der Einleitung des Diskussionsentwurfs hervorgehobenem Ziel, dass eine stärkere Orientierung des Verwaltungsvollzugs an Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten nicht auf Kosten der Bürger und Unternehmen stattfinden darf (Rz.: 8), ausdrücklich. Diese Leitlinie muss im Sinne einer gleichmäßigen Lasten- sowie Risikoverteilung generell für die anstehende Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gelten. Nur eine solche Vorgehensweise gewährleistet, dass alle Verfahrensbeteiligten die zu schulternden Herausforderungen unterstützen. |



**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Anlage 2 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme   | Stellungnahme  |
|--|-------|--|--|
|  |       | <p>haftet für die entgangene Steuer.“</p> <p><u>§ 383b AO-E:</u></p> <p>„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Daten im Sinne des § 91a Abs. 6 für andere als die zugelassenen Zwecke erhebt oder verwendet oder</li> <li>2. nach Maßgabe des § 91a Abs. 1 und 2 zu übermittelnde Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.</li> </ol> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abweichend von § 409 eine andere Finanzbehörde als zuständig bestimmen.“</p> | <p>Insofern erscheint es generell bedenklich, wenn Pflichten, die nicht nur den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch weitere Verfahrensbeteiligte fordern, die aber lediglich zur Steigerung der Effizienz des elektronischen Besteuerungsverfahrens und gerade nicht der Konkretisierung von Steuertatbeständen dienen, zusätzlich mit Sanktionsmechanismen verknüpft werden. In der Regel führen solche Pflichten bereits für sich genommen zu bürokratischem Aufwand, ggf. weiteren Kosten und Haftungsrisiken (vgl.: Ausführungen zu Abschnitt 3.1 „Elektronische Steuererklärung / § 6 Abs. 2 StDÜV“). Insofern lehnt der DStV auch die Einführung der allgemeinen, sehr weitreichenden Haftungs- sowie Bußgeldvorschriften für die Datenübermittlung durch Dritte gem. §§ 91a Abs. 5, 383b AO-E ab.</p> <p>Sollte an den Sanktionsregelungen festgehalten werden, regt der DStV an, die als unangemessen erscheinende maximale Höhe der Geldbuße (50.000 Euro) zu überdenken. Um in der Praxis etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten zu einzelgesetzlich geregelten Drittmitteilungspflichten zu vermeiden, sollten die §§ 91a Abs. 5, 383b AO-E um die Klarstellung ergänzt werden, dass einzelgesetzliche Regelungen unberührt bleiben.</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|       | Thema  | Gesetzliche Maßnahme  | Stellungnahme  |
|-------|--|---|--|
| Nr. 4 | <b>Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige</b> | <p><u>§ 149 Abs. 3 AO-E:</u></p> <p>„Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3, 4 Steuerberatungsgesetzes beauftragt worden sind,</p> <p>...</p> <p>zu erstellen, sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens bis zum 28.02. und in den Fällen des Abs. 2 S. 2 bis zum 31.07. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.“</p> | <p>Der DStV begrüßt die gesetzliche Implementierung des 28.02. als Abgabetermin für die Steuererklärungen beratener Steuerpflichtiger. Unter Berücksichtigung der späteren Zurverfügungstellung der Steuererklärungsformulare (vgl.: Abschnitt 3.5 „Rechtzeitige Bereitstellung von Steuerformularen“) sowie des Termins für die Bereitstellung der Daten von Seiten Dritter (bis 28.02.) erscheint dieser Termin angemessen. Die Festlegung des 28.02. ohne weitere Einschränkungen eröffnet den Kanzleien nach Übermittlung der Daten von Seiten Dritter einen Zeitraum von einem Jahr für die Erstellung der Erklärungen. Dieser Zeitraum trägt den Belangen der Kanzleien, wie beispielsweise die Planbarkeit, hinreichend Rechnung. Zudem entfallen damit die in der Praxis regelmäßig zu stellenden Anträge auf Fristverlängerung und führen zu einer spürbaren Erleichterung.</p> |
| Nr. 4 | <b>Vorabanforderungen von Steuererklärungen</b>  | <p><u>§ 149 Abs. 4 AO-E:</u></p> <p>„Die Finanzämter können anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Abs. 3 vor dem 28.02. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn</p> <p>1. für den betroffenen Steuerpflichtigen</p> <p>a) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder erst nach den in den Abs. 1 und 2 bestimmten</p>   | <p>Der DStV stimmt der gesetzlichen Fixierung der bisher geltenden Gründe für die Vorabanforderungen von Steuererklärungen, wie sie bisher in den jährlichen gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder geregelt sind, ausdrücklich zu.</p> <p>Einen Teil der darüber hinaus gehenden geplanten Regelungen erachtet der DStV hingegen als äußerst kritisch. Sie stellen für die Praxis der Steuerberater sowie für die Position der Steuerpflichtigen erhebliche Belastungen dar, die sachlich nicht in einem Zusammenhang mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens stehen und auch nicht mit diesem Vorhaben zu rechtfertigen sind.</p>   |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme   | Stellungnahme  |
|--|-------|--|--|
|  |       | <p>Zeitpunkten abgegeben wurden und inso- weit keine Fristverlängerung gewährt wur- de,</p> <p>b) für den vorangegangenen Besteue- rungszeitraum kurz vor Abgabe der Steu- ererklärung oder kurz vor dem Beginn des Zinslaufs im Sinne des § 233a Abs. 2 S. 1 nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,</p> <p>c) Vorauszahlungen für den Besteue- rungszeitraum außerhalb einer Veranla- gung herabgesetzt wurden,</p> <p>d) sich aus der Veranlagung für den vo- rangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,</p> <p>e) die Steuerfestsetzung aufgrund einer Steuererklärung im Sinne des Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 voraussichtlich zu einer hohen Abschlusszahlung führen wird oder</p> <p>f) eine Außenprüfung vorgesehen ist,</p> <p>2. der betroffene Steuerpflichtige im Be- steuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat,</p> <p>3. beim Insolvenzgericht ein Antrag gestellt</p> | <p><b>1. Vorabanforderungen aufgrund der Herabsetzung von Vorauszahlungen (§ 149 Abs. 4 S. 1 Nr. 1c) AO-E)</b></p> <p>Die vorgesehene Regelung, wonach Vorabanforderungen seitens der Finanzämter durchgeführt werden können, weil Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden, lehnt der DStV entschieden ab.</p> <p>Diese Regelung führt faktisch zu einer massiven Fristverkürzung, ohne dass sie in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Grund der Anforderung selbst steht.</p> <p>Darüber hinaus kann sie dazu führen, dass künftig vermehrt von Herabsetzungsan- trägen abgesehen wird, um nicht der Gefahr der Fristverkürzung zu unterliegen. Mit dieser Vorschrift wird frappierend verkannt, dass es für Herabsetzungsanträge re- gelmäßig gewichtige Gründe gibt, die aus einer Veränderung der wirtschaftlichen Situation des Steuerpflichtigen resultieren. Diese Gründe sind von der Finanzverwal- tung zu prüfen.</p> <p>Künftig müsste der Steuerpflichtige sich durch das Absehen von einem Herabset- zungsantrag die gesetzlich geregelte Frist bis zum 28.02. erkaufen und die damit einhergehende Liquiditätseinbuße hinnehmen. Die entsprechend eingeschränkte Liquidität würde den Steuerpflichtigen dann angesichts seiner ohnehin verschlech- terten wirtschaftlichen Situation zusätzlich belasten.</p> <p>Da die gesetzliche Frist für alle anderen beratenen Steuerpflichtigen, die kein Be- dürfnis nach einem Herabsetzungsantrag haben, weiterhin gelten würde, käme es zudem zu einer inakzeptablen Ungleichbehandlung. Der Diskussionsentwurf gibt mangels konkreter Ausführungen keine Auskunft, wodurch diese Ungleichbehand- lung gerechtfertigt sein soll. So steht leider zu befürchten, dass die Finanzverwal- tung den Liquiditätsvorteil aus rein fiskalischen Interessen für sich selbst beanspru-</p> |

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Stellungnahme   |
|--|-------|---|---|
|  |       | <p>wurde, über das Vermögen des betroffenen Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, oder</p> <p>4. für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind.</p> <p>Für das Befolgen der Anordnung ist in den Fällen des S. 1 Nr. 3 eine Frist von einem Monat und in den übrigen Fällen eine Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Abs. 3 vor dem 28.02. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung abzugeben sind. In der Aufforderung nach S. 3 ist darauf hinzuweisen, dass sie auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich. In den Fällen des Abs. 2 S. 2 tritt an die Stelle des 28.02. der 31.07. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Eine</p> | <p>chen möchte.</p> <p><b>2. Vorabanforderungen durch automationsgestützte Zufallsauswahl</b></p> <p>Der Eröffnung von Vorabanforderungen durch eine automationsgestützte Zufallsauswahl lehnt der DStV kategorisch ab. Sie geht weit über die im Fristenerlass geregelten Gründe, die in der Praxis bisher gut zu bewältigen waren, hinaus und dürfte zu außerordentlichen Belastungen für den Kanzleiablauf sowie für das Mandatsverhältnis führen.</p> <p>a) Störungen des Kanzleiablaufs</p> <p>Mangels weiterer Ausführungen im Diskussionsentwurf ist davon auszugehen, dass die Finanzämter jedes für sich und unabgestimmt je nach Lage des Erklärungseingangs die zufallsbasierten Vorabanforderungen durchführen. Es steht entsprechend zu befürchten, dass ein Steuerberater gleichzeitig von verschiedenen Finanzämtern Vorabanforderungsschreiben erhält.</p> <p>Da der Steuerberater in der Regel keine übermäßige Personaldecke vorhalten kann, würde der durchgeplante Kanzleiablauf in einer solchen Situation erheblich ins Wanken geraten. Mitarbeiter müssten für die Abarbeitung der sich ballenden Vorabanforderungen aus dem laufenden Tagesgeschäft herausgenommen werden oder sähen sich einer zusätzlichen Arbeitsbelastung ausgesetzt.</p> <p>Das personelle Abdecken etwaiger Belastungsspitzen birgt zudem das Risiko, dass andere laufenden Aufgaben (wie die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, die handels- sowie gesellschaftsrechtliche Fristenwahrung, die Anfertigung von Steuererklärungen in Abstimmung mit dem Mandanten, die Erstellung der laufenden Buchhaltungen, usw.) gar nicht oder aber ggf. mit verminderter Qualität erledigt werden können. Zusätzliche, seitens des Mandanten gewünschte Sonder-</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme  | Stellungnahme   |
|--|-------|---|---|
|  |       | <p>Anordnung nach S. 1 oder S. 3 darf für die Abgabe der Erklärung keine kürzere als die in Abs. 2 bestimmte Frist setzen.“</p> | <p>Aufträge (wie Geschäftsveräußerungen, ad-hoc erforderliche betriebswirtschaftliche Beratung, Nachfolgeberatung aufgrund von Todesfällen, die Einführung neuer elektronischer Anforderung wie bei der E-Bilanz, Selbstanzeigen, usw.) könnten bei gleichbleibender Personaldecke nur sehr schwer durchgeführt werden. Auch unvorhersehbare Betriebsprüfungen, die ebenfalls dadurch geprägt sind, dass sie temporär Kapazitäten bündeln, könnten den geplanten Kanzleiablauf neben den Vorabanforderungen zusätzlich beanspruchen.</p> <p>Um diesen nicht planbaren, temporären Auswirkungen zu begegnen, müsste der Steuerberater das Jahr über durchgehend die Personaldecke seiner Kanzlei anheben. Ebenso wie die Finanzverwaltung belastet jedoch auch die Steuerberaterschaft der Nachwuchsmangel, so dass der Steuerberater den zu befürchtenden Konsequenzen der zufallsbasierten Vorabanforderungen kaum Herr werden dürfte.</p> <p>Dermaßen einschneidende Folgen dürfen nicht auf die Kanzleien abgewälzt werden, nur um eine gleichmäßige sowie planbare Arbeitsauslastung in den Finanzämtern zu gewährleisten. Die Regelungen zu den zufallsbasierten Vorabanforderungen widersprechen einer gleichmäßigen Lastenverteilung.</p> <p>b) Belastungen des Mandatsverhältnisses</p> <p>Sieht sich der Steuerberater durch die zufallsbasierten Vorabanforderungen mit vorgenannten Belastungsspitzen konfrontiert, geht dies erheblich zu Lasten des meist jahrelang gewachsenen Mandatsverhältnisses. Der Mandant ist es regelmäßig gewohnt, seinen Steuerberater als Vertrauten in die laufenden Geschäfte einzubinden und nach rechtlicher Beratung sowie tatsächlichem Bedarf mit Sonderprojekten zu beauftragen.</p> <p>Könnte der Steuerberater dem Mandanten dabei vor dem oben aufgezeigten Hintergrund nicht mehr in der gewohnten Weise zeitlich flexibel zur Seite stehen, besteht</p> |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|       | Thema   | Gesetzliche Maßnahme                              | Stellungnahme   |
|-------|---|---|---|
|       |   |   | <p>bereits aufgrund der enttäuschten Erwartungshaltung das Risiko, dass der Mandant sich umorientiert. Entsprechende Umsatzeinbußen oder gar Mandatsverluste, ohne dass sich der Steuerberater einen Beratungsfehler hat zu Schulden kommen lassen, lassen sich nicht allein durch das Ziel eines über den Jahresverlauf gleichmäßigen Eingangs von Steuererklärungen rechtfertigen. Insoweit widersprechen die Regelungen zu den zufallsbasierten Vorabanforderungen einer gleichmäßigen Risikoverteilung.</p> <p>c) Anforderungen bei Festhalten an den Regelungen der automationsgestützten Zufallsauswahl</p> <p>Soweit an den geplanten Vorschriften festgehalten wird, müssen aus Sicht des DStV zusätzlich zwingend die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Entlastung des Steuerberaters muss gesetzlich eine wirksame, unbürokratische sowie verschuldensunabhängige Härtefallregelung eingeführt werden, die entsprechend die örtliche sowie sachliche Zuständigkeit regelt.</li> <li>- Zur Vermeidung vorgenannter Ballungen von Vorabanforderungen muss die automationsgestützte Zufallsauswahl technisch eine wirksame Feinsteuerung zwischen den Finanzämtern eines Bundeslandes sowie zwischen den Bundesländern vorsehen.</li> </ul> |
| Nr. 4 | <b>Bearbeitungsfrist bei Vorabanforderungen</b> | <p><u>§ 149 Abs. 4 S. 2, 3 AO-E:</u><br/>s.o.</p> | <p>Der DStV fordert zur Entlastung des Kanzleiablaufs, dass die gesetzlich generell fixierte Bearbeitungsfrist in den Fällen der Vorabanforderungen nicht wie geplant 3 Monate, sondern 6 Monate bei Bekanntgabe der Vorabanforderungen bis 28.02. des Folgejahres betragen. Dies müsste insbesondere dann gelten, wenn an den Regelungen der automationsgestützten Zufallsauswahl festgehalten wird.</p> <p>Darüber hinaus muss die Finanzverwaltung zur Steigerung der Akzeptanz insbe-</p>   |

**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|              | Thema                                    | Gesetzliche Maßnahme  | Stellungnahme   |
|--------------|--|---|---|
|              |  |   | sondere der zufallsbasierten Vorabanforderungen sowie zur Herstellung einer gleichmäßigen Lasten- sowie Risikoverteilung gesetzlich zu einer Veranlagung innerhalb von 2 Monaten verpflichtet werden.   |
| <b>Nr. 3</b> | <b>Verlängerung von Fristen</b>          | <p>§ 109 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO-E:<br/>         „Abs. 1 ist<br/>         ...<br/>         2. in den Fällen des § 149 Abs. 4 auf Zeiträume nach dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt<br/>         nur anwendbar, falls der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war, die Steuererklärungsfrist einzuhalten.“</p> | <p>Der DStV lehnt die geplante Verschärfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist, die durch die Vorabanforderungen in Gang gesetzt wird, nachdrücklich ab. Künftig kann die Frist nur noch verlängert werden, wenn der Steuerpflichtige ohne Verschulden an der Fristeinhaltung verhindert war.</p> <p>Diese Verschärfung ist bereits nicht gerechtfertigt, da sie bisher weder im Gesetz noch in dem geltenden Fristenerlass vorgesehen ist. Allein deshalb führt sie zu einer deutlichen Abweichung von der bisher geltenden Lasten- und Risikoverteilung.</p> <p>Durch die Kombination von den Verschärfungen bei der Fristverlängerung mit der Einführung von Vorabanforderungen im Wege der automationsgestützten Zufallsauswahl und den damit einhergehenden, oben ausgeführten Risiken für die Kanzleien verlagert sich die Lasten- und Risikoverteilung unzumutbar. Zunächst besteht latent die Gefahr der Ballung von Vorabanforderungen. Schafft die Kanzlei im Falle der Ballung das durch die Finanzverwaltung verursachte hohe Arbeitspensum nicht, dann wird dem Steuerberater zusätzlich noch die Fristverlängerung erschwert, indem er belegen muss, dass ihn kein Verschulden an einem Fristversäumnis trifft. Durch das Zusammenwirken der Regelungen geht die Gewährleistung einer gleichmäßigen sowie planbaren Arbeitsauslastung in den Finanzämtern nahezu komplett zu Lasten der Steuerberater.</p> |
| <b>Nr. 5</b> | <b>Automatischer Verspätungszuschlag</b> | § 152 AO-E  | Der DStV begrüßt ausdrücklich, dass als Bemessungsgrundlage für den Verspätungszuschlag für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, abweichend zur bisher geltenden Rege-   |

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Stellungnahme  |
|--|-------|----------------------|--|
|  |       |                      | <p>lung die Abschlusszahlung herangezogen wird (§ 152 Abs. 3 S. 2 AO-E). Zudem erachtet der DStV die Höhe des Verspätungszuschlags mit 0,25 % der festgesetzten Steuer bzw. der Abschlusszahlung als angemessen (§ 152 Abs. 3 S. 1, 2 AO-E).</p> <p>Aus Sicht des DStV gilt es hingegen folgende Regelungsbereiche zu überdenken:</p> <p><b>1. Mindestverspätungszuschlag für Steuererklärungen</b></p> <p>Der DStV regt an, den Mindestbetrag in Höhe von 50 Euro pro angefangenen Monat für Fristversäumnisse bei der Abgabe von Steuererklärungen auf den generell geplanten Betrag von 10 Euro zu senken.</p> <p>Die Höhe des vorgesehenen Mindestverspätungszuschlags für Jahres-Steuererklärungen von 50 Euro erscheint sehr fraglich (§ 152 Abs. 3 S. 2 AO-E). Die Angemessenheit steht insbesondere dann in Frage, wenn aus der Veranlagung keine Steuernachzahlung oder aber eine Erstattung resultiert. Nach geltender Rechtslage kann bei einer Steuerfestsetzung auf 0 Euro kein Verspätungszuschlag erhoben werden.</p> <p>Zudem ist ein sachlicher Grund für eine Abweichung zu dem generell geltenden, geplanten Verspätungszuschlag in Höhe von 10 Euro (§ 152 Abs. 3 S. 1 AO-E) mangels weiterer Ausführungen im Diskussionsentwurf nicht erkennbar.</p> <p><b>2. Automatischer Verspätungszuschlag bei automationsgestützter Vorabanforderung</b></p> <p>Soweit der oben vom DStV vorgeschlagenen Härtefallregelung als Ergänzung zu den Regelungen der automationsgestützten Zufallsauswahl nicht gefolgt wird, sieht der DStV den automatischen Verspätungszuschlag insoweit äußerst kritisch, als er im Falle der Versäumnis der Frist, die aufgrund einer zufallsbasierten Vorabanforderungen in Gang gesetzt wurde, festzusetzen ist (§ 152 Abs. 2 Nr. 3 AO-E). Es ent-</p> |



**Stellungnahme S 02/15 zum Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**

**Anlage 4 des Konzepts: „Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten“**

|  | Thema | Gesetzliche Maßnahme | Stellungnahme  |
|--|-------|----------------------|--|
|  |       |                      | <p>spricht keiner gleichmäßigen Lasten- sowie Risikoverteilung, wenn dem Steuerpflichtigen Sanktionen und dem Steuerberater daraus resultierende Haftungsrisiken auferlegt werden, obwohl beide Verfahrensbeteiligte auf die Einhaltung der Frist nur begrenzt Einfluss nehmen können (Stichwort: durch die Finanzverwaltung unkoordinierte Ballung von automationsgestützten Vorabanforderungen).</p> <p><b>3. Exkulpationsmöglichkeit bei automatischem Verspätungszuschlag</b></p> <p>Der DStV erachtet die Fallbeilwirkung des automatischen Verspätungszuschlags ohne Exkulpationsmöglichkeit für besondere Ausnahmesituationen sehr kritisch. In besonderen Fällen, in denen der Steuerpflichtige kein Verschulden an dem Fristversäumnis trifft, ist eine automatisch eintretende Sanktion ungerecht. Insoweit muss grundsätzlich von der Festsetzung abgesehen werden.</p> <p>Das Absehen von der Festsetzung sollte insbesondere bei höherer Gewalt (wie z.B. der Vernichtung von Buchführungsunterlagen durch Brand oder Überschwemmung) oder in den Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen bzw. seines Rechtsnachfolgers wegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände eine Mitwirkung nicht oder nur unter schwersten Bedingungen möglich ist (wie z.B. bei Tod oder schwere Erkrankung des (Allein-) Geschäftsführers), gelten.</p> |